

OLIVER HARRY GERSON

Einheitsstrafe

Jus Poenale

30

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 30

Oliver Harry Gerson

Einheitsstrafe

Paradigmenwechsel im Strafzumessungsrecht

Mohr Siebeck

Oliver Harry Gerson, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau; Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk München; 2016 Promotion; 2024 Habilitation; Lehrstuhlvertretungen u. a. in Berlin (HU), Hamburg (Bucerius Law School), Passau, Leipzig.

Gefördert durch Mittel der Universität Passau

ISBN 978-3-16-164846-5 / eISBN 978-3-16-164847-2

DOI 10.1628/978-3-16-164847-2

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Martin Fischer, Tübingen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Gib mir das Wort!

M. D. C.

P. L.

Ich kann es nicht aussprechen.

Vorwort

Worte muss man wägen und nicht zählen.

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Passau im Sommersemester 2024 als Habilitationsschrift vor. Literatur- und Rechtsprechungsnachweise wurden bis September 2025 berücksichtigt, wesentliche Periodika aktualisiert.

Mein herzlicher Dank gebührt meinem akademischen Lehrer, Professor Dr. Robert Esser, für die Betreuung dieser Abhandlung sowie für die Begleitung und Förderung meines akademischen Weges über die vergangenen 15 Jahre. Professor Dr. Volker Erb danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die darin getätigten tiefeschürfenden Anmerkungen, die auch noch Eingang in die Druckfahne finden konnten.

Professorin Dr. Bettina Noltenius, Professor Dr. Martin Asholt und Prof. Dr. Brian Valerius danke ich für ihre Mitwirkung als Beiräte meines Habilitationsverfahrens sowie ihren wertvollen Rat während meiner Zeit an der Universität Passau.

Für die Hilfe bei mühsamen Rechercheaufgaben seltener Fundstellen danke ich Leon Möller, für die Unterstützung bei der akribischen Durchsicht der Druckfahnen gilt meine Dankbarkeit Henrike Althoff, Sophie Kring, Felix Krohn, Frederike Leugers und Leopold Wahrenburg.

Für die Gewährung eines großzügigen Kostenzuschusses für die Drucklegung des Werkes danke ich besonders der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung; die Universität Passau hat mich ebenfalls erneut mit einem Druckkostenzuschuss unterstützt. Vielen Dank auch hierfür.

Dem Team von Mohr Siebeck, vor allem Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M. (Cantab), danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Jus Poenale“ und für die rasche Umsetzung der Drucklegung.

Den weiteren Personen, die durch ihre jahrelange emotionale Unterstützung meines Werdeganges nicht nur dieses Werk ermöglicht haben, habe ich für ihr Tun bereits in persönlichen Gesprächen meine allerhöchste Verbundenheit und Dankbarkeit ausgedrückt. Diesen unschätzbar wertvollen Menschen, ohne die einiges anders und vieles schlechter wäre, ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XLI
§ 1 Problemaufriss: Bedarf es einer Einheitsstrafe im StGB?	1
A. Strukturmängel des Strafenfindungsvorgangs	5
I. Konkurrenzen als Unrechtstrukturgeber und Strafzumessungsanker? ..	7
II. Zweifelhafte Methodik der Strafmaßentscheidung nach § 46 StGB	24
III. Kumulation der Fehler: Strafzumessungsrecht ohne Herstellungsmethode	40
IV. Zwischenfazit: Fehlende Gleichförmigkeit und hohe Fehleranfälligkeit	55
B. Einführung der Einheitsstrafe als Ausweg?	57
I. Einheitsstrafe als einfacher Weg der Strafenbildung	58
II. Ergebnis: Einheitsstrafe als gleichförmige und einfache Strafzumessung	60
C. Aufbau der Arbeit	63
I. Modell Gutachten vs. Modell Referentenentwurf	63
II. Terminologisches	72
§ 2 Methodik und Herausforderungen	75
A. Anspruch und Zielsetzung	75
I. Ockhams Rasiermesser, oder: Braucht es das wirklich?	76
II. Hürden der „Sparsamkeit“: Hypersimplifizierung und Nützlichkeit	81
B. Zusammenfassung	93
§ 3 Die neue Einheitsstrafe	95
A. Eigenes Konzept der Einheitsstrafe	95
I. Ziele des Modells: Vereinfachung, Entschlackung und Optimierung ...	95
II. Zugrundeliegende Axiome der Konzeption	96
III. Konkrete Umsetzung des Einheitsstrafenmodells	101
IV. Vorgehensweise unter dem Einheitsstrafenmodell	103
B. Zusammenfassung der Konzeption zur neuen Einheitsstrafe	118

§ 4 Zur Verzichtbarkeit der Bifurkation auf Rechtsfolgenseite der echten Konkurrenzen	121
A. Zur Verzichtbarkeit der Bifurkation auf Rechtsfolgenseite	122
I. Rechtsfolgenbifurkation der §§ 52 ff. StGB	122
II. Zusammenfassung zur Rechtsfolgenbifurkation: Willkürliche Sollbruchstellen	137
B. Gründe für die differenzierte Rechtsfolge in den §§ 52 ff. StGB	139
I. These von der Unrechtsverschiedenheit	140
II. These von der kongruenten Unrechtsabbildung von Absorption und Asperation	183
III. Zwischenergebnis: Rechtsfolgenbifurkation benachteiligt alle Seiten ...	207
IV. Neues Modell: Unterscheidung nach der Zahl der Unrechtsverwirklichungen	210
V. Auseinandersetzung mit externen Einwänden	225
VI. Ergebnis: Aufgabe der Rechtsfolgenbifurkation als sinnvoller Reformvorschlag	278
§ 5 Zur Verzichtbarkeit der Bifurkation auf Tatbestandsseite der echten Konkurrenzen	279
A. Vorüberlegungen zu den methodischen Risiken	280
I. Alte und bewährte Strukturen	281
II. Bewährte und diskutierte Topoi des Streitstandes	282
III. (Über-)Exemplifiziere Materie als Camouflage	283
IV. (Selbst-)Reflexion und Ziele des Abschnitts	284
B. Die Tatbestandsseite der Lehre von den Konkurrenzen nach den §§ 52 ff. StGB	285
I. Prüfungsreihenfolge der Konkurrenzen und der Gesetzeseinheit	286
II. Funktionsprinzipien der Lehre von der Gesetzeseinheit und den Konkurrenzen	290
III. Die Lehre von der Gesetzeseinheit	303
IV. Die tatbestandliche Seite der Lehre von den „echten“ Konkurrenzen ...	350
V. Eigener Ansatz: Vollständige Aufgabe der Lehre von den echten Konkurrenzen	445
C. Zusammenfassung zur Modifikation der Konkurrenzlehre	466
I. Erstes Axiom: Wegfall der Rechtsfolgenbifurkation der Lehre von den echten Konkurrenzen	466
II. Zweites Axiom: Strafrahmenasperation und Strafenabsorption	467
III. Drittes Axiom: Wegfall der Tatbestandsbifurkation der Lehre von den echten Konkurrenzen	468

IV. Fazit: Umsetzbarkeit der neuen Strafenbildungsmethode ohne echte Konkurrenzen	469
§ 6 Modifikationen in der Strafzumessungslehre: Fortschreibungsparadigma und Strafzumessungsmatrix	471
A. Dogmatische Trugschlüsse in der Strafzumessung	472
I. Grundlegender Trugschluss: „More of the same“	472
II. Methodischer Fehlschluss: Vom Wort zur Zahl	474
III. Dogmatischer Fehlschluss: Von der Handlung zum Unrecht	477
IV. Normativer Fehlschluss: Vom Unrecht zur nicht-quantifizierbaren Schuld	479
V. Praktischer Fehlschluss: Von der Quantität zur Qualität	482
VI. Zwischenfazit: Versteinerte Dogmen	485
B. Strafzwecktheorien und Strafzumessungsmethode	486
I. Tradierte Strafzwecke	487
II. Bekenntnis zur vergeltenden Vereinigungstheorie	518
C. Schuldkonzeptionen und Bestimmung der Strafzumessungsschuld	524
I. Grundlagen zum (allgemeinen) Schuldbegriff	525
II. Vertretene Schuldkonzepte zu § 46 StGB	528
D. Strafzumessungsmodelle	574
I. Die sog. „Spielraumtheorie“ (Schuldrahmentheorie)	575
II. Die Punktstrafentheorie	607
III. Lehre vom sozialen Gestaltungsakt	610
IV. Die Stellenwerttheorie	612
V. Theorie von der „verhältnismäßigen Generalprävention“	615
VI. Die Theorie von der Tatproportionalität	617
VII. Sentencing Guidelines	624
VIII. Abschließende Stellungnahme zur präferierten Strafzumessungstheorie	629
E. Eigenes Modell: Fortschreibungsparadigma, Schuldquantenwahl und Strafzumessungsmatrix	631
I. Vorüberlegungen	632
II. Struktur der Vorgehensweise des Fortschreibungsparadigmas	646
III. Einzelschritte des eigenen Strafzumessungsmodells	681
IV. Gesamtwürdigung der modifizierten Strafzumessungsmethode („Fortschreibungsparadigma“)	702

§ 7 Weitere Folgen der Einführung einer Einheitsstrafe	741
A. Auswirkungen der Einführung der Einheitsstrafe auf das Strafverfahrensrecht	741
I. Auswirkungen auf den prozessualen Tatbegriff nach § 264 Abs. 1 StPO..	742
II. Probleme bei der Strafmaßverteidigung	775
III. Erleichterung der Revisionsentscheidung	782
B. Neben- und außerstrafrechtliche Folgen	798
I. Wechselbezüge zum Recht der Ordnungswidrigkeiten	799
II. Auswirkungen auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung	806
III. Verwaltungsrechtliche/sonstige Folgen	809
IV. Zusammenfassung: Keine unüberwindbaren Folgen im außerstrafrechtlichen Bereich	815
§ 8 Abschließende Betrachtungen und Zusammenfassung der Ergebnisse	817
I. Zusammengefasste und übergeordnete Erkenntnisse der Untersuchung	817
II. Überlegungen zur Umsetzung des Modells	823
III. Ausblick auf die Zukunft im Strafzumessungsrecht	824
Literaturverzeichnis	829
Sachverzeichnis	869

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XLI

§1 Problemaufriss: Bedarf es einer Einheitsstrafe im StGB? 1

A. Strukturängel des Strafenfindungsvorgangs	5
I. Konkurrenzen als Unrechtstrukturgeber und Strafzumessungsanker? ...	7
1. Bifurkationen bei Einfach- und Mehrfachverletzung von Strafgesetzen	7
a) Der „Einfachverletzer“ als (nahezu) reiner Fall des § 46 StGB	7
b) Der (echte und unechte) „Mehrfachverletzer“ als pathologischer Konkurrenzfall	9
c) Traditioneller Konkurrenzparameter: die konkurrenzrechtliche Handlung	11
d) Konkurrenzen als vorgebliche Strafenbildungs- und Strafzumessungshelfer	12
aa) Lösung nach der h. A.: Tateinheit wegen „einer konkurrenzrechtlichen Handlung“	13
bb) Gegenauffassung: Normativierung der Handlung als Unrechtskongruenz	15
cc) Würdigung: Falsche Parameter und kontraintuitive Resultate	15
dd) Alternative: Zahl der selbstständigen Gesetzesverletzungen	16
2. Begründungsdefizite der Lehre von den Konkurrenzen	16
a) Hinkendes Theoriekonstrukt	16
b) Einfachste Übertölpelung der Grundprämissen	19
aa) Unstimmigkeiten bei der Tateinheit	19
bb) Unstimmigkeiten bei der Tatmehrheit	19
c) Zwischenfazit: Offenkundige Widersprüche <i>prima facie</i>	21
3. Praktische Folge: Ausweichverhalten der Gerichte	22
a) Aushöhlung der Tatbestandsseite der Konkurrenzen	22
b) Aushöhlung der Rechtsfolgenseite der Konkurrenzen	23
c) Kapitulation des Revisionsrechts vor der Irrelevanz der Konkurrenzen	24
II. Zweifelhafte Methodik der Strafmaßentscheidung nach § 46 StGB	24
1. Zeitloses und Atavismen im Strafzumessungsrecht	24
a) Notwendigkeit der (auch) irrationalen, jedoch gerechten Strafe	25
aa) Funktionen des Strafrechts: Ordnen und Sichern	25
bb) Zweck der Strafe: Ausgleich, Tadel, Expression	29

cc) Grenzen der Strafe: Lenkungsillusionen	30
dd) Zusammenfassung: Strafe als „Seismograph der Staatsverfassung“	31
b) Tat-, nicht Täterstrafrecht	32
aa) Handlungsstrafrecht als Ausdruck der Tatbestandsstruktur	33
bb) Handlungsstrafrecht als Gebot der Strafzumessungslehre	33
cc) Handlungsstrafrecht im Widerstreit mit der Strafmaßfindung?	34
2. Strukturmängel der Strafmaßentscheidung nach § 46 StGB	35
a) Auseinanderfallen von Theorie und Praxis der Strafzumessung	35
b) Strafzumessung: Recht oder Gefühl bzw. Bestimmung oder Findung?	36
aa) Fehlende Rationalität der Strafzumessungsentscheidung	36
bb) Fehlender „Einstieg“ und Verbot der Schematisierung	39
III. Kumulation der Fehler: Strafzumessungsrecht ohne	
Herstellungsmethode	40
1. Absorptions-/Kombinationsmethode als schwarzes Loch	40
2. Asperationsmethode als „wunderliches Übel“	42
a) Unerheblichkeit bei Mitverwirklichung schwerer Einzeldelikte	42
b) Potenzierung der Fehleranfälligkeit	43
c) Folge: Behinderung der angemessenen Strafmaßfindung durch Asperation	44
3. Intuition und Rückverklebung bei der Entscheidungsfindung in der Praxis	44
4. Konsequenz: Verfehlung der verfassungsrechtlichen Aufgaben und Ziele	46
a) Schuldgrundsatz	47
b) Gebot angemessener Strafen	48
c) Gleichbehandlungsgebot	49
d) Bestimmtheitsgrundsatz	51
e) Ergo: Fehlende verfassungsrechtliche Binnenstrukturierung der Strafmaßfindung	54
IV. Zwischenfazit: Fehlende Gleichförmigkeit und hohe Fehleranfälligkeit ..	55
1. Krude Lehre(n) von den Konkurrenzen	55
2. Strafzumessungs-„Leere“ anstelle inhaltlicher Vorgaben	55
3. Folge: Regellosigkeit, Ungleichförmigkeit, Willkür	56
B. Einführung der Einheitsstrafe als Ausweg?	57
I. Einheitsstrafe als einfacher Weg der Strafenbildung	58
II. Ergebnis: Einheitsstrafe als gleichförmige und einfache Strafzumessung	60
1. Forderung 1: Streichung der Rechtsfolgenbifurkation	60
2. Forderung 2: Re-Konzeption der Strafzumessungsmethode „Post-Konkurrenzlehre“	62
3. Ergo: Einheitsstrafe ante portas	62
C. Aufbau der Arbeit	63
I. Modell Gutachten vs. Modell Referentenentwurf	63
1. Konditionales und kausales Argumentieren als Streitmuster	63
2. Entscheidung für das Modell „Referentenentwurf“	64

3. Konkreter Aufbau nach dem Modell „Referentenentwurf“	66
a) Behandelte Inhalte	66
b) Abgrenzungen zu weiterführenden Bereichen	69
c) Risiken des gewählten Aufbaus: Ebenensprünge und Inzidenzprüfungen ..	71
d) Schlussfolgerung: Spiele mit der Reihenfolge	72
II. Terminologisches	72
§ 2 Methodik und Herausforderungen	75
A. Anspruch und Zielsetzung	75
I. Ockhams Rasiermesser, oder: Braucht es das wirklich?	76
1. Grundlage: Reduktion unnötiger dogmatischer Schleifen	76
a) Beispiel aus der naturwissenschaftlichen Theoriebildung	76
b) Umwidmung auf die geisteswissenschaftliche Theoriebildung	78
aa) Modifikationen für die Rechtswissenschaft	78
(1) Deskriptive Theoriebildung	79
(2) Konstruktive Theoriebildung	80
bb) Zwischenfazit: „Wegschneiden“ ist in der Rechtsdogmatik grundsätzlich möglich	81
II. Hürden der „Sparsamkeit“: Hypersimplifizierung und Nützlichkeit	81
1. Kein Selbstzweck der Kürzung	82
2. Unterscheidung der Wirkebenen: Dogmatik, Methodik, Praktik	82
a) Modifikationen der dogmatischen Grundlagen	82
b) Modifikation der methodischen Grundlagen	86
c) Modifikationen der praktischen Abläufe	87
d) Zusammenfassung: Bewegung der Praktik(en)	90
e) Fazit: Mehr Chancen als Hürden durch „Sparsamkeit“	92
3. Handhabbarmachung für die Einführung der Einheitsstrafe	92
B. Zusammenfassung	93
§ 3 Die neue Einheitsstrafe	95
A. Eigenes Konzept der Einheitsstrafe	95
I. Ziele des Modells: Vereinfachung, Entschlackung und Optimierung	95
II. Zugrundeliegende Axiome der Konzeption	96
1. Erstes Axiom: Unerheblichkeit der konkurrenzrechtlichen Handlung	96
2. Zweites Axiom: Absorption und Asperation sind neu zu kombinieren	97
a) Kumulation: ehrlich, aber unbillig	97
b) Asperation: Aufwändig, dafür schuldangemessen	97
c) Absorption: Einfach, dafür ungenau	98
d) Folge: Strafrahenaspiration mit Strafenabsorption	98

3. Drittes Axiom: Auflösung der Tatbestandsseite der echten Konkurrenzlehre	99
4. Viertes Axiom: Modifikation der Strafzumessungslehre („Fortschreibungsparadigma“)	99
a) Fortschreibung der Qualität der Unrechtsverwirklichung in die Quantität der Strafhöhe	100
b) Nutzung von Schematisierungen/Matrizenbildungen	100
III. Konkrete Umsetzung des Einheitsstrafenmodells	101
IV. Vorgehensweise unter dem Einheitsstrafenmodell	103
1. Schritt 1: Strafraumen der Einheitsstrafe	103
a) Strafraumenbestimmung der selbstständigen Unrechtsverwirklichungen ..	104
b) Asperation des schwersten Strafraumens nach § 52 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StGB (neu)	105
c) Nachträgliche Bildung der Einheitsstrafe	107
2. Schritt 2: Strafenfindung: Drittelung, Schuldrahmenbestimmung, Tendenzmatrix	107
a) Bestimmung der Deliktsschwere und der Schuldschwere	108
b) Drittelung des Asperationsstrafrahmens	109
3. Auswahl des Schuldquantums	110
4. Ermittlung der angemessenen Strafe mittels Tendenzmatrix	111
a) Hintergründe zur Bildung der Tendenzmatrix	111
b) Erstellung der Tendenzmatrix	112
c) Vorläufige Würdigung des Modells	117
 B. Zusammenfassung der Konzeption zur neuen Einheitsstrafe	 118
 § 4 Zur Verzichtbarkeit der Bifurkation auf Rechtsfolgenreite der echten Konkurrenzen	 121
A. Zur Verzichtbarkeit der Bifurkation auf Rechtsfolgenreite	122
I. Rechtsfolgenbifurkation der §§ 52 ff. StGB	122
1. Rechtsfolgen von Tateinheit, § 52 StGB	122
a) Gleichartige und ungleichartige Idealkonkurrenz	123
b) Bedeutung der „übrigen“ Unrechtsverwirklichungen	125
c) Unterschiede zur Gesetzeseinheit	126
d) Würdigung der Rechtsfolgen der Tateinheit	127
2. Rechtsfolge von Tatmehrheit, §§ 53, 54 StGB	128
a) Bildung der Gesamtstrafe	128
aa) Obligatorische und fakultative Gesamtstrafenbildung	129
bb) Strafschärfende und sonstige Berücksichtigung der übrigen Delikte ...	130
b) Verhältnis zur Tateinheit und zur Gesetzeseinheit	132
c) Nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB	132
aa) Hintergrund der Regelung	133
bb) Umsetzung der nachträglichen Strafenbildung	134

(1) Sonderfall: Aufrollung einer bereits verhängten Gesamtstrafe	134
(2) Sonderfall: Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen	135
(3) Sonderfall: Härteausgleich	136
d) Würdigung der Rechtsfolgen der Tatmehrheit	136
II. Zusammenfassung zur Rechtsfolgenbifurkation: Willkürliche Sollbruchstellen	137
B. Gründe für die differenzierte Rechtsfolge in den §§ 52 ff. StGB	139
I. These von der Unrechtsverschiedenheit	140
1. „Mehr Handlungen gleich mehr Unrecht“?	140
a) Erste Begründungslinie: Zahl der Entscheidungen zum Rechtsbruch	141
b) Zweite Begründungslinie: Verbundenheit der Gesetzesverletzung	142
c) Dritte Begründungslinie: Höherer Normgeltungsschaden bei mehreren Handlungen	143
d) Vierte Begründungslinie: Unterscheidung als Faktum	143
2. Kritische Würdigung zur These von der Unrechtsverschiedenheit	144
a) Vorab: Klärung von Grundbegriffen	145
aa) Handlung i. S. d. §§ 52 ff. StGB	145
bb) Verschuldetes Unrecht/Strafzumessungsschuld i. S. d. § 46 StGB	148
(1) Abgrenzung von Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld	148
(2) Formen des Unrechts in der Verbrechenslehre und in der Strafzumessungslehre	148
(3) Wechselbeziehung von Unrecht und Schuld	150
b) Unrechtsneutralität der konkurrenzrechtlichen Handlung	150
aa) Quantifizierbarkeit und Kumulierbarkeit von Unrecht	151
bb) Irrelevanz der konkurrenzrechtlichen Parameter für die Unrechtssteigerung	152
cc) Irrelevanz der konkurrenzrechtlichen Handlung für die Unrechtsveränderung beim Erfolgswert	154
(1) Ausmaß des Erfolgswerts und Ausmaß der Rechtsgutsbeeinträchtigung	154
(2) Schlussfolgerung: Beziehung von Erfolgswert und selbstständigen Gesetzesverletzungen ist unabhängig der konkurrenzrechtlichen Handlung	157
(3) Unerheblichkeit der weiteren „Konkurrenzparameter“ für den Erfolgswert	158
(4) Zwischenfazit: Abhängigkeit des Erfolgswerts von der gesteigerten Rechtsgutsbeeinträchtigung	159
dd) Irrelevanz der konkurrenzrechtlichen Handlung für die Unrechtsveränderung beim Handlungswert	160
(1) Abhängigkeit des Handlungswerts vom Erfolgswert	160
(2) Unabhängigkeit des Handlungswerts von sonstigen „Konkurrenzparametern“	161
ee) Mehrfache „Entscheidung zum Unrecht“ als unrechtssteigernder Umstand?	162
(1) Wirkungen der „Entscheidung zum Unrecht“	162
(2) Erhöhte Schuld bei Tatmehrheit?	164

ff) Zudem: Fehlerhafte Adressierung des „Zwischen“ der Unrechtsverwirklichungen	166
(1) Nachrangigkeit des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs	166
(2) Keine Pönalisierbarkeit von „Zwischen“-Fällen	167
(3) „Zwischen“ der Tatbestandsmäßigkeit als Vortat und/oder Nachtatverhalten	169
c) Zusammenfassung: Erschütterung der These von der Unrechtsbedeutung der Anzahl der konkurrenzrechtlichen Handlungen.	170
3. Weitgehende Austauschbarkeit von Tateinheit und Tatmehrheit	172
a) Fehlende Vergleichbarkeit der Unterschiede in der Lebenswirklichkeit	173
b) Gewillkürte Trennlinien zwischen Tateinheit und Tatmehrheit	173
c) Folgenlose und widersprüchliche Folgen der Bifurkation	174
4. Pragmatismus der Rechtsprechung	176
a) Bedeutungslosigkeit der Konkurrenzlage für den Unrechts- und Schuldgehalt	176
b) Würdigung	177
c) (Vorsichtige) Schlussfolgerung aus dem Verhalten der Praxis	178
5. Schlussfolgerungen zur These von der Unrechtsverschiedenheit	178
a) Anzahl der selbstständigen Gesetzesverletzungen ist entscheidend	179
b) Geltung der Unrechtsdivergenzthese allenfalls in Extremfällen	180
c) Bereits bestehende praktische Aufweichung der These	181
d) Konsequenz: Zahl der konkurrenzrechtlichen Handlungen als untauglicher Unterscheidungsparameter	182
II. These von der kongruenten Unrechtsabbildung von Absorption und Asperation	183
1. Erhoffte Wirkungen der Rechtsfolgenbifurkation	183
2. Absicherung der Rechtsfolgenbifurkation über weitere Zwecke?	184
a) Gründe für die Strafenbildungsmethoden abseits der Unrechtsdivergenz ..	185
aa) Verschleifung der Ebenen	185
bb) Ableitung aus dem Ausschöpfungsgebot und dem Doppelwertungsverbot	185
b) Funktionen des Ausschöpfungsgebots und des Mehrfachverfolgungsverbots	186
aa) Grund und Grenzen des Ausschöpfungsgebots	186
(1) Ausschöpfungsgebot als „Klarstellung“ des Schuldspruchs	186
(2) Inkonsistenzen des Ausschöpfungsgebots	187
(3) Würdigung	188
bb) Grund und Grenzen des Doppelverwertungsverbots	188
(1) Anwendungsbereiche des Doppelverwertungsverbots	189
(2) Doppelverwertungsverbot als Mittler zwischen Strafgrund und Strafhöhe	189
cc) Zwischenfazit: Ausschöpfungsgebot und Mehrfachverwertungsverbot als Strukturmaximen	191
c) Argumentationslinie: Unrechtsüberschneidung als Indikator für Absorption und Asperation	191

aa) Folgen aus der Unrechtsüberschneidung für die Tateinheit	191
(1) Grund: Tateinheit als Fall der (Teil-)Identität der Ausführungshandlungen	192
(2) Grund: Tateinheit als Fall der Unrechtsverwandtschaft	193
(3) Grund: Tateinheit als lediglich einmalige Verletzung des Rechts ...	193
(4) Würdigung der Absorption als taugliche Strafenbildungsmethode für Fälle der Tateinheit	194
bb) Folgen aus der fehlenden Unrechtsüberlappung für die Tatmehrheit ...	196
(1) Grund: Tatmehrheit als Fall der Nichtüberschneidung der Unrechtsverwirklichungen	197
(2) Grund: Erforderliche Nennung des Einzelrechts	197
(3) Würdigung der Asperation als taugliche Strafenbildungsmethode für Fälle der Tatmehrheit	197
d) Rechtsfolgenbifurkation als Fehlleistung historischen Ausmaßes?	199
aa) Zum Mythos von der systematischen Entstehungsgeschichte der Konkurrenzen	200
(1) Erste Entwicklungen der Konkurrenzlehre als Zufalls- und Zweckrecht	201
(2) Aufkommen des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs und erste Kodifikationen	202
(3) Dominanz der preußischen Kodifikationen	204
bb) (Vorsichtige) Würdigung	205
3. Schlussfolgerung zur These von der kongruenten Unrechtsabbildung	206
III. Zwischenergebnis: Rechtsfolgenbifurkation benachteiligt alle Seiten ...	207
1. Fehlende Legitimation der Rechtsfolgenbifurkation	208
2. Auswirkungen auf die Stringenz der Rechtsfolgenseite der Konkurrenzlehre	209
IV. Neues Modell: Unterscheidung nach der Zahl der Unrechtsverwirklichungen	210
1. Neue Trennlinie: Einfachverletzung vs. echte Mehrfachverletzung ...	212
2. Asperationsstrafrahmen als taugliche neue Strafenbildungsmethode ..	213
a) Denkbare Einheitsstrafenmodelle	214
aa) Variante 1: Absorptionsmodell	214
(1) Variante 1a: Absolutes Absorptionsmodell	214
(2) Variante 1b: Gestaffeltes Absorptionsmodell	216
(3) Variante 1c: Strafrahmenangleichung	216
bb) Variante 2: Gesamtstrafenmodell	217
cc) Stellungnahme: So viel Entschlackung wie nötig, so viel Erhalt wie nötig	218
b) Gründe für das Modell der „Absorption im Asperationsstrafrahmen“ ...	219
aa) Struktur des Asperations-/Kombinationsmodells	219
bb) Schritte der Bildung des Asperationsstrafrahmens	220
cc) Erhoffte Vorteile des modifizierten Asperationsmodells	221
(1) Vereinfachte Strafenbildung	221
(2) Berücksichtigung der Beziehung der Gesetzesverletzungen zueinander	222

dd) Kritische Einwände (aus der Binnenperspektive)	223
ee) Gründe für die Erhöhung des Asperationsstrafrahmens „um die Hälfte“	224
V. Auseinandersetzung mit externen Einwänden	225
1. Verschleierung des „Werts“ der Gesetzesverletzungen	225
a) Einheitsstrafe als „Eintopfstrafe“	226
b) Würdigung	226
aa) Strafabatt als innewohnendes Momentum	226
bb) Außenwirkung der Einzelstrafen faktisch unerheblich	227
cc) Schlussfolgerung: „Wertverlust“ als Scheinargument	228
2. Hinwendung zu einem „Täterstrafrecht“	228
a) Einheitsstrafe als Einfallstor für eine unreglementierte Täterschau	229
b) Würdigung	229
c) Schlussfolgerung: Unsubstantiierte Sorge vor einem „Täterstrafrecht“	231
3. Verlust an Genauigkeit der Strafzumessung	231
a) Einheitsstrafe als unsaubere Strafzumessungsmethode	231
b) Würdigung	231
c) Schlussfolgerung: Unsubstantiierte Sorge vor der „ungenauen“ Strafzumessung	233
4. Latente Strafschärfung bzw. -milderung durch das Einheitsstrafenmodell	234
a) Einheitsstrafe als Strafschärfungsinstrument?	234
b) Würdigung	234
5. Problem der nachträglichen Einheitsstrafenbildung	235
a) Nachträgliche Gesamtstrafenbildung nur mit Einzelstrafen möglich?	235
b) Würdigung	235
aa) Nachträgliche Bildung der Einheitsstrafe	236
bb) Erleichterungen durch die nachträgliche Einheitsstrafenbildung	238
cc) Eindämmung des Beschlussverfahrens nach § 460 StPO	240
dd) Modifikation der sog. „Zäsurwirkung“	240
ee) Alternativmodell: Verhängung einer Zusatzstrafe	243
6. Unumsetzbarkeit der Einheitsstrafe – Geschichtliche Entwicklung und Reformvorschläge	244
a) Reformvorschläge zu Zeiten der Weimarer Republik	245
aa) Entwürfe E (1922), (1925) und (1927)	245
bb) Würdigung	247
b) Reformvorschläge zu Zeiten des Nationalsozialismus	247
aa) Entwurf E (1933), (1934), (1936)	248
bb) Würdigung	250
c) Große Strafrechtskommission (1954–1959)	250
aa) Eingaben des Hauptgutachtens	250
bb) Eingaben seitens der Ministerialbürokratie	251
cc) Eingaben seitens der Wissenschaftsvertreter	251
dd) Eingaben der Justizpraktiker	252
ee) Eingaben seitens der Verteidigungsvertreter	252
ff) Eingaben seitens des Vermittlungsausschusses	253
gg) Würdigung	253

d) Regierungsentwurf E (1962) – BT-Drucks. IV/650	254
aa) Begründungslinien des E (1962)	254
bb) Würdigung	255
e) Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs AT (1966)	256
aa) Vorschläge des AE-StGB AT (1966)	256
bb) Würdigung	256
f) Sonderausschuss für die Strafrechtsreform (1967/1968)	257
aa) Begründungslinien der Aussprachen	257
bb) Würdigung	258
g) Bundesratsinitiative (1984)	259
aa) Prüfauftrag und Rücklauf	259
bb) Würdigung	260
h) Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (1999) ...	261
aa) Argumentationslinien innerhalb der Kommission	261
bb) Konkrete Beschlüsse der Kommission	261
(1) Erster Beschluss: „Einheitsstrafe light“	262
(2) Zweiter Beschluss: Strafrahenasperation bei Tatmehrheit	262
(3) Dritter und vierter Beschluss: Kein Einzelstrafenausweis bei Folgeentscheidungen	262
(4) Fünfter Beschluss: Nachträgliche Strafenbildung über eine „Zusatzstrafe“	263
cc) Würdigung	263
i) Zusammenfassende Würdigung der Reformgeschichte	264
aa) Würdigung: Tradierte Einwände greifen nicht	264
bb) Problem: Fehlende Vision des „Großen Ganzen“	265
cc) Problem: Verpasste Gelegenheiten	266
dd) Schlussfolgerung: „Große Lösung“ als letzter Versuch	267
7. Umgesetzte Modelle einer Einheitsstrafe und weitere Vorschläge	267
a) Einheitsstrafenmodell in Österreich	268
aa) Grundlagen	268
bb) Würdigung	270
b) Einheitsstrafenmodell in der Schweiz	271
aa) Grundlagen	271
bb) Würdigung	272
c) Einheitsstrafenmodell in der ehemaligen DDR	272
d) Einheitsstrafenmodell im deutschen Jugendstrafrecht	273
aa) Grundlagen	273
bb) Würdigung	275
e) Zusammenfassung	277
VI. Ergebnis: Aufgabe der Rechtsfolgenbifurkation als sinnvoller Reformvorschlag	278

§ 5 Zur Verzichtbarkeit der Bifurkation auf Tatbestandsseite der echten Konkurrenzen	279
A. Vorüberlegungen zu den methodischen Risiken	280
I. Alte und bewährte Strukturen	281
II. Bewährte und diskutierte Topoi des Streitstandes	282
III. (Über-)Exemplifiziere Materie als Camouflage	283
IV. (Selbst-)Reflexion und Ziele des Abschnitts	284
B. Die Tatbestandsseite der Lehre von den Konkurrenzen nach den §§ 52 ff. StGB	285
I. Prüfungsreihenfolge der Konkurrenzen und der Gesetzeseinheit	286
1. „Handlung“ vor Gesetzesverletzung oder vice versa?	286
2. Ursachen: Verständnisdivergenzen zwischen Gesetzeseinheit und echten Konkurrenzen	287
3. Alternative Prüfungsreihenfolgen: Ausschlussebenen und Exklusivität	288
a) Schuldspruch-, Strafrahen- und Strafenkonkurrenz als Stufenfolge	288
b) Strafanwendungseinheit und Strafanwendungsmehrheit als Grenzbegriffe	289
4. Eigene Reihenfolge: ausschließliche Prüfung der Gesetzeseinheit	289
II. Funktionsprinzipien der Lehre von der Gesetzeseinheit und den Konkurrenzen	290
1. Doppelverwertungsverbot und Ausschöpfungsgebot auf der Tatbestandsseite	290
a) Lösung von Kollisionsfällen bei mehrfach begründeter Strafbarkeit	290
b) Bezug zum Ausschöpfungsgebot und zum Doppelverwertungsverbot	291
c) Zweck von Ausschöpfungsgebot und Doppelverwertungsverbot	292
aa) Anwendungsbereich in „Konkurrenzfällen“	292
(1) Wirkung der vollständigen Ausschöpfung	292
(2) Wirkung der größtmöglichen Verhinderung von Doppelverwertungen	294
bb) Konkurrenzregelungen als reine Strafenbildungsanweisungen ohne Unrechtsbezug	294
(1) Kein Beitrag zur Unrechtsausschöpfung und zur Verhinderung der Mehrfachverwertung	295
(2) Ausschließliche Regelung der Strafenbildung	295
(3) Schlussfolgerung: Tatbestandsseite der Konkurrenzen ohne Unrechtsbezug	296
d) Sonderweg: § 52 StGB als „Meta-Norm“ der Strafzumessung	297
e) Sonderweg: Begrenzungs- und Klarstellungsfunktion	298
f) Sonderweg: Anknüpfung der Konkurrenzlehre an den Schuldgrundsatz	299
aa) Anknüpfung der Konkurrenzen an die (Strafzumessungs-)Schuld	299
bb) Würdigung	300
(1) „Schuldspruch“ ungleich „Strafausspruch“	300
(2) Tatbestandsbifurkation ungleich Rechtsfolgenbifurkation	300
(3) Schlussfolgerung: Unnötige Überladung	301

g) Eigener Ansatz: Konkurrenzregelungen als <i>Unrechtsverwirklichungsbeschreibungen</i>	302
2. Schlussfolgerung: Lehre von der Gesetzeseinheit als Leistungsträger des Prinzipienduos	302
III. Die Lehre von der Gesetzeseinheit	303
1. Grundlagen der Gesetzeseinheit	303
a) Abhängigkeit von der Selbstständigkeit des Unrechts	304
b) Verletzung des Strafgesetzes unter Suspendierung der Wirkungen	304
2. Zweck und Wirkungen der Gesetzeseinheit	306
a) Gesetzeseinheit als eigenständiges Instrument der Unrechtsstrukturierung	306
b) Gesetzeseinheit als Instrument des ubiquitären Rechtsgüterschutzes	307
c) Verhältnis zur echten Mehrfachverletzung	308
3. Arten der Gesetzeseinheit	309
a) Erkennungszeichen der Gesetzeseinheit	309
aa) Dominanz und Rezessivität von Tatbestandsverwirklichungen	309
bb) Unrechtsverschmelzung und Klarstellung	310
cc) Binnensystematisierungen und Relativierung der Nomenklatur	311
dd) Beispielhaftigkeit der Fallgruppen	312
b) Spezialität	312
aa) Grundlagen	313
bb) Umstrittene Konstellationen	315
(1) Verhältnis von Versuch zur Vollendung	315
(2) Verhältnis vom Erfolgsdelikt zum Unterlassungsdelikt	317
(3) Verhältnis vom Tötungsdelikt zum Körperverletzungsdelikt	317
(4) Verhältnis vom Vorsatz- zum Fahrlässigkeitsdelikt	319
cc) Bewertung der Fallgruppe	319
c) Subsidiarität	320
aa) Grundlagen	320
(1) Formelle Subsidiarität	321
(2) Materielle Subsidiarität	321
bb) Umstrittene Konstellationen	323
(1) Reichweite der formellen Subsidiaritätsklauseln	323
(2) Reichweite der materiellen Subsidiarität, vor allem: Klarstellungsfunktion	326
cc) Bewertung der Fallgruppe	327
d) Konsumtion	328
aa) Grundlagen	328
(1) Mitbestrafte Begleitatt	329
(2) Mitbestrafte Vor- und Nachtat	331
bb) Umstrittene Fälle	333
(1) Entwicklungen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl	333
(2) Entwicklungen bei der mitbestraften Vor- und Nachtat	335
cc) Bewertung der Fallgruppe	336
(1) Konsumtion als Unsicherheitsfaktor	337
(2) Konsumtion als „Verlegenheit des Gesetzgebers“?	337
(3) Ausweg: Prozessuale Lösung?	338

4. Rechtsfolgen der Gesetzeseinheit	338
a) Grundlagen	339
aa) „Wiederaufleben“ und Anknüpfungsfunktion des rezessiven Delikts ...	339
bb) Bedeutung für die Strafzumessung	341
b) Bewertung der Behandlung der Gesetzeseinheit in den Rechtsfolgen	342
aa) Schuldspruchabstinenz gleich Strafzumessungsirrelevanz	342
(1) Unselbstständiges Unrecht ohne Wirkung	343
(2) Strukturverwandtschaft von unechter Mehrfachverletzung und Einfachverletzung	343
(3) Schlussfolgerung: Strikte Trennung der Rechtsfolgen von Tateinheit und Gesetzeseinheit	344
(4) Zu weitgehend: Komprimierung der Gesetzeseinheit auf die Spezialität	345
(5) Ausweitung auf die Nichtbeachtlichkeit von Straffolgen	345
(6) Begrenztes Anknüpfen an strafzumessungsfremde Folgen	346
bb) Gegenteil: Berücksichtigungsbedürfnis indiziert echte Mehrfachverletzung	346
5. Gesamtwürdigung zur Lehre von der Gesetzeseinheit	346
a) Echtes und einziges Instrument zur Unrechtsstrukturierung und Schuldspruchkonturierung	347
b) Kein Primat der konkurrenzrechtlichen Handlung	348
c) Keine abschließende Formung des Schuldgehalts	348
d) Nachrangigkeit der terminologischen Divergenzen	349
IV. Die tatbestandliche Seite der Lehre von den „echten“ Konkurrenzen ...	350
1. Tateinheit i. S. d. § 52 StGB	350
a) Terminologie und Wirkungen der „Zählungen“	351
b) Tateinheit als (Teil-)Identität der (Ausführungs-)Handlungen	352
aa) Konkurrenzrechtliche Handlungen und tatbestandliche Ausführungsakte	352
bb) Problem: Konkurrenzrechtliche Handlung als redundante Schleife ...	354
(1) Kein Zugewinn durch „Einheit“	354
(2) Kein Mehrwert neben der Ausführungshandlung	354
(3) Erneutes Damoklesschwert der Redundanz des Handlungsbegriffs .	355
c) Der konkurrenzrechtliche Handlungsbegriff i. S. d. §§ 52 ff. StGB	355
aa) Ausgestaltung des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs	356
(1) Konkurrenzrechtliche Handlung ungleich tatbestandliche Handlung	357
(2) Nachbegrifflichkeit als intrikates Problem	358
bb) Ergo: Näherung ausschließlich über die Funktion	359
d) Die Vagheit der (teil-)identischen „Ausführungshandlungen“	359
aa) Essenz der „Ausführungshandlungen“	359
bb) Bedeutung des „(Teil-)Überschneidens“/„(Teil-)Deckens“	361
(1) (Keine) Teilidentität bei (nicht) gleichzeitigem Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung?	363
(2) (Keine) Teilidentität bei (nicht-)wesentlichen Ausführungshandlungen?	366

(3) (Keine) Teilidentität bei aufspaltbaren Einzelakten innerhalb von Organisationsdelikten?	369
(4) (Keine) Teilidentität bei lediglich äußerlich zusammenfallendem Vorgang?	372
cc) Zwischenfazit: (Teil-)Identität zwischen Naturalismus und Normativismus	373
2. Formen der Handlungseinheit und deren Beziehung zur Tateinheit ..	374
a) Tateinheit bei „natürlicher Handlung“	375
aa) Grundlagen der natürlichen Handlung/Handlung im natürlichen Sinne	375
(1) Einheit aus Willen und Willensbetätigungsakt	375
(2) Zwei Rechtsfolgen: Entweder eine Strafgesetzverletzung oder Tateinheit	376
bb) Würdigung der Rechtsfigur	377
(1) Abgrenzungsfunktion zu „Nicht-Handlungen“	377
(2) Verklebungsfunktion „zwischen“ selbstständigen Gesetzesverletzungen	378
(3) Unklare Beziehung zur „Gleichzeitigkeit“	379
(4) Alternativen zur „natürlichen Handlung“	381
cc) Zusammenfassung zur „natürlichen Handlung“	382
b) Tateinheit bei „Natürlicher Handlungseinheit“	382
aa) Grundlagen der „Natürlichen Handlungseinheit“	383
(1) Merkmalsbündel: Gleichartigkeit, einheitlicher Wille, Zusammenhang, Anschauung	383
(2) Zudem: (Teil-)Identität der Ausführungshandlungen bzw. deren Aufweichung	385
(3) Ausnahme: Höchstpersönliche Rechtsgüter	386
(4) Plastische Beispiele für natürliche Handlungseinheiten	387
(5) Sonderfall: Iterative und sukzessive Tatbegehung	388
(6) Ausmaße der Verbindungswirkung	389
(7) Ambivalenz der Verbindungswirkungen: einmal „eine Handlung“, einmal „Tateinheit“	391
bb) Kritikfelder der „natürlichen Handlungseinheit“	392
(1) Fundamentalkritik	393
(2) Kritik: Kein Bedarf bei iterativer und sukzessiver Begehung	393
(3) Kritik: Kein Bedarf bei Handlungsclustern	397
(4) Kritik an den Rückausnahmen, konkret: höchstpersönliche Rechtsgüter	399
cc) Würdigung der Rechtsfigur der „natürlichen Handlungseinheit“	400
c) Tateinheit bei „Gesetzlicher/rechtlicher/juristischer Handlungseinheit“ ..	401
aa) Tatbestandliche Handlungseinheit	402
(1) Grundlagen der tatbestandlichen Handlungseinheit	402
(2) Würdigung der Rechtsfigur der „tatbestandlichen Handlungseinheit“	404
bb) Dauerdelikte und Organisationsdelikte	405
(1) Grundlagen: Beginn, Ende und Unterbrechungen der Begehung ..	405
(2) Voraussetzungen für die Annahme von Tateinheit	407

(3) Würdigung der konkurrenzrechtlichen Rechtsinstitute „Dauer-“ und „Organisationsdelikt“	409
cc) Delikte mit überschießender Innentendenz	410
(1) Varianten	411
(2) Würdigung der „Delikte mit überschießender Innentendenz“	411
dd) Verklammerung von selbstständigen Handlungen	412
(1) Grundlagen der Verklammerung	412
(2) Kritikpunkt: Verkehrung der sozial-ethischen Bewertung des Geschehens	415
(3) Kritikpunkt: Unplanbare Auswirkungen auf die Tat im prozessualen Sinne	416
(4) Würdigung des Rechtsinstituts der „Verklammerung“	417
ee) Bewertungseinheiten	418
(1) Grundlagen der „Bewertungseinheit“	418
(2) Würdigung des Rechtsinstituts der „Bewertungseinheit“	421
ff) „Fortgesetzte Handlung“	423
(1) Grundlagen der (früheren) „fortgesetzten Handlung/ Fortsetzungstat“	423
(2) Teleologische Hintergründe der Rechtsfigur	424
(3) Würdigung der Rechtsfigur des „Fortsetzungszusammenhangs“ ..	426
(4) Niedergang und Wiedergeburt (?) der Rechtsfigur	427
(5) Das „Erbe“ der „fortgesetzten Handlung“	429
3. Zusammenfassung: konkurrenzrechtlicher Handlungsbegriff überflüssig	430
4. Tatmehrheit i. S. d. § 53 StGB bei Handlungsmehrheit	431
5. Konkurrenzen bei mehreren Beteiligten	431
a) Anwendungsfälle	432
b) Würdigung der Konkurrenzlage bei Beteiligung	433
6. Alternative Modelle zum herrschenden konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriff	434
a) Typisierung des Tatbestands zur Handhabbarmachung des Handlungsbegriffs	434
aa) Grundlagen des Typisierungskonzepts	434
bb) Würdigung des Typisierungskonzepts	436
b) Tateinheit durch „Unrechtsverwandtschaft“	437
aa) Grundlagen	437
bb) Würdigung der Konzeption von der „Unrechtsverwandtschaft“	439
(1) Rosintheorie statt Revolution	439
(2) Fortbestehende Inkohärenzen der Konzeption	440
(3) Grenzen der Auslegung	441
(4) Schlussfolgerung: Totalrasur vor Totalreform	441
7. Zwischenfazit zur Tatbestandsseite: Verschmelzen, Verkleben und Verschnüren	442
a) Keine unrechtsstrukturierende Funktion der Tatbestandsseite der Konkurrenzen	442
b) Volatile Rechtsfolgen der Bildung von „Handlungseinheiten“	443

c) Überdehnung des Anwendungsbereichs der Tateinheit	444
d) Schlussfolgerung: Mut zur Aufgabe als Optimierung des geltenden Systems	444
V. Eigener Ansatz: Vollständige Aufgabe der Lehre von den echten Konkurrenzen	445
1. Substituierung der Konkurrenzlehre durch die Lehre von der Gesetzeseinheit	445
a) Grundsätzliche Eignung der Gesetzeseinheit zur Binnenstrukturierung ...	446
b) Nutzung im Rahmen des Einheitsstrafenmodells	447
aa) Strukturierung des verwirklichten Unrechts durch die Gesetzeseinheit	447
(1) Konkrete Beispiele zur Illustration	448
(2) Würdigung der Unterschiede	449
bb) Ausreichende Spezifizierung über die tradierten Formen der Gesetzeseinheit	450
(1) Spezialität	450
(2) Subsidiarität	450
(3) Konsumtion	451
c) Keine Berücksichtigung der rezessiven Delikte bei der Strafzumessung als disziplinierender Faktor	452
2. Kritik an der Aufgabe der Lehre von der Tatbestandsseite der Konkurrenzen	453
a) Behauptung: Echte Konkurrenzen als unabdingbare ontologische Entitäten	453
b) Erwiderung: Konkurrenzen sind ersetzbare Erfindungen	454
aa) Keine Ontologie in der Konstruktion der echten Konkurrenzen	455
(1) Unsubstantiiertes Einwand der „Ontologie“	455
(2) Schlussfolgerung: Normative und fehlerhafte Konstruktion in den §§ 52 ff. StGB	457
bb) Unzulässige Vermischung mit Randgebieten und Strafzumessungsfragen	458
cc) Umstände „hinter“ den echten Konkurrenzen als tatsächlich bedeutsame Faktoren	458
3. Kritik an der Bedeutungserhöhung der Gesetzeseinheit	459
a) Einwand: Defizitäre Unrechtsstrukturierung ohne tatbestandliche Konkurrenzen	459
b) Erwiderung: Defizitäre Unrechtsstrukturierung aufgrund der echten Lehre von den Konkurrenzen	459
c) Kritik: Ungenauere Bestimmung des Unrechts	461
4. Materiell-rechtliche Folgen des Wegfalls der Konkurrenzen	461
a) Schärfung des tatbestandlichen Handlungsbegriffs bei Dauerdelikten und iterativer/sukzessiver Begehung	461
b) Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch nach § 24 StGB	463
aa) Problemstellung in Bezug auf den „Tatbegriff“	463
bb) Streitdiskussion	464
cc) Fazit: Keine Auswirkungen des Wegfalls der echten Konkurrenzen ...	465

C. Zusammenfassung zur Modifikation der Konkurrenzlehre	466
I. Erstes Axiom: Wegfall der Rechtsfolgenbifurkation der Lehre von den echten Konkurrenzen	466
II. Zweites Axiom: Strafrahenaspiration und Strafenabsorption	467
III. Drittes Axiom: Wegfall der Tatbestandsbifurkation der Lehre von den echten Konkurrenzen	468
IV. Fazit: Umsetzbarkeit der neuen Strafenbildungsmethode ohne echte Konkurrenzen	469

§ 6 Modifikationen in der Strafzumessungslehre:

Fortschreibungsparadigma und Strafzumessungsmatrix	471
A. Dogmatische Trugschlüsse in der Strafzumessung	472
I. Grundlegender Trugschluss: „More of the same“	472
1. Fehlende Weitsicht auf die Problemursachen	473
2. Re-Konzeption statt hypertropher Ausdifferenzierung	474
II. Methodischer Fehlschluss: Vom Wort zur Zahl	474
1. Subsumtion ist binär, nicht graduell	475
2. Folge: Strafzumessung i. e. S. kann keine <i>reine</i> Subsumtion sein	476
a) Subsumtion kann konkrete Strafhöhe nicht begründen	476
b) Strafzumessung muss Zahlen und Zählwerte enthalten	477
III. Dogmatischer Fehlschluss: Von der Handlung zum Unrecht	477
IV. Normativer Fehlschluss: Vom Unrecht zur nicht-quantifizierbaren Schuld	479
1. Vermischung von Strafenbildung und Strafzumessung	479
2. Unterscheidung zwischen Tatschuld, verschuldetem Unrecht und Präventionsgesichtspunkten	480
3. Tabu der Quantifizierung von Unrecht und Schuld	481
V. Praktischer Fehlschluss: Von der Quantität zur Qualität	482
1. Spannungsverhältnisse innerhalb der Strafzumessungserwägung	482
a) Einzelfallgerechtigkeit vs. Gleichförmigkeit	483
b) Flexibilität vs. Vorhersehbarkeit	483
c) Emotionalität vs. Rationalität	484
2. Defizitäre Auflösung der Spannungsfelder im geltenden Recht	485
VI. Zwischenfazit: Versteinerte Dogmen	485
B. Strafzwecktheorien und Strafzumessungsmethode	486
I. Tradierte Strafzwecke	487
1. „Absolute“ bzw. „retributive“ Straftheorien	488
a) Theoretischer Hintergrund	489
aa) Vernunftwesen Mensch und kategorischer Imperativ	489
bb) Absolut, aber nicht zweckfrei	490
cc) „Sühne“ als antikierte Variante der Vergeltung	492

b) Würdigung	492
aa) Einwand: Vergeltung setze Moralisierung des Strafsakts voraus	494
bb) Einwand: Vergeltung ist kein Strafrechtsspezifikum	494
cc) Einwand: Weiteres Übel könne begangenes Übel nicht beheben	495
dd) Einwand: Vergeltung sei besonders punitiv	495
ee) Einwand: Vergeltung setze ein idealisiertes Freiheitsverständnis voraus	496
ff) Ablehnung der Sühnethorie	497
c) Zwischenfazit: Vergeltung als solide Basis der Strafbegründung	497
2. Expressive Straftheorien	498
a) Grundlinien	499
b) Kritikpunkte	499
c) Würdigung	500
3. Relative Straftheorien	501
a) Generalprävention	502
aa) Negative Generalprävention	502
bb) Positive Generalprävention	504
b) Gesamtwürdigung der Generalprävention	505
aa) Generalprävention kennt kein Straflimit	506
bb) Generalprävention ist nicht „modern“	507
cc) Generalprävention weicht der Strafzweckdebatte aus	508
dd) Zusammenfassung: Generalprävention funktioniert (auch) nicht	509
c) Spezialprävention	509
aa) Grundlagen	510
bb) Würdigung	510
(1) Umfunktionalisierung der Strafe zur „Behandlung“ des Einzelnen ..	510
(2) Unbrauchbarkeit für die Strafzumessung	511
(3) Zusammenfassung: Sensibilisierung für den Einzelfall	512
d) Sog. „Vereinigungstheorien“	512
aa) Theoretischer Hintergrund	513
(1) Vergeltende Vereinigungstheorie	513
(2) Präventive Vereinigungstheorie	513
(3) Vereinigung durch „Rechtsfriedenfunktion“	514
bb) Würdigung	514
(1) Gelungene Symbiose in der vergeltenden Vereinigungstheorie	515
(2) Defizitäre Struktur der präventiven Vereinigungstheorie(n)	516
(3) Dysfunktionalität der Vereinigungstheorie „über den Rechtsfrieden“	517
II. Bekenntnis zur vergeltenden Vereinigungstheorie	518
1. Relativierung des absoluten Streits um die Strafzwecke	518
2. Eigene Herleitung im Hinblick auf die Praktikabilität der Strafzweckdebatte	519
a) Absolution oder Relation?	519
b) Schuldausgleich als griffiger Grundsatz	520
c) Prävention enthält kein Reziprozitätsprinzip	521
aa) Arbeitsteilung der Gewalten bei der Strafmaßfindung	521
bb) Unmöglichkeit der Strafhöhenlimitierung durch Prävention	522

3. Schlussfolgerung: Größtmöglicher Utilitarismus in der vergeltenden Vereinigungstheorie	523
4. Fazit: Funktionale Differenzierung der Strafzwecke mit spezifischer Reihenfolge	524
C. Schuldkonzeptionen und Bestimmung der Strafzumessungsschuld	524
I. Grundlagen zum (allgemeinen) Schuldbegriff	525
1. Funktionen der strafrechtlichen Schuld: Begründung und Begrenzung der Strafe	525
2. Vagheit der strafrechtlichen Schuldkonzeption	526
II. Vertretene Schuldkonzepte zu § 46 StGB	528
1. Überwiegende Auffassung: Strafzumessungsschuld als verschuldetes Unrecht	528
a) Strafbegründungsschuld als „Anders-Handeln-Können“	529
aa) Psychologisches und normatives Schuldverständnis	529
bb) Schuld und Willensfreiheit	530
(1) Fiktion oder Beleg der Willensfreiheit?	531
(2) Entmystifizierung der Debatte	532
b) Zwischenfazit: Keine Alternative zur „staatsnotwendigen Funktion“	535
2. Die Strafzumessungsschuld als <i>aliud</i> zur Strafbegründungsschuld	536
a) Strafzumessungsschuld als „verschuldetes Unrecht“	537
aa) Beziehung von Tatumrecht und Tatschuld	537
bb) Beziehung von Tatschuld zur Strafzumessungsschuld/zum verschuldeten Unrecht	539
b) Konkrete Umsetzung der Bestimmung der Strafzumessungsschuld	540
aa) Beziehung von Unwert und Unrecht	541
bb) Ausmaß des Erfolgswerts	542
cc) Ausmaß des Handlungswerts	544
(1) Objektive Komponente des Handlungswerts	544
(2) Maß der Pflichtwidrigkeit	545
(3) Subjektive Komponente des Handlungswerts	545
dd) Bestandteile „zwischen“ Erfolgs- und Handlungswert	547
(1) Grundsatz: Keine Unrechtsrelevanz des Vor- und Nachtatverhaltens	548
(2) Indizrekonstruktion und erweiterter Tatbegriff	548
(3) Alternative: Trennung in Tatschuld, Strafzumessungsschuld und Prävention	549
3. Alternative Schuldkonzeptionen	549
a) Schuld als missbilligte Gesinnung	550
b) Schuld als Charakterschuld	551
c) Schuld als „normative Ansprechbarkeit“	552
d) Soziales Schuldverständnis	554
e) Diskursives Schuldverständnis	555
f) Schuld als Fairnessverstoß	556
g) Funktionales Schuldverständnis	557

aa) Grundlagen der Funktionalisierung	557
bb) Würdigung	558
h) „Soziologisches“ Schuldverständnis	559
i) Schuld als „Unklugheit“	560
j) Zusammenfallen von Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld	561
aa) Versuche der Konfundation	561
bb) Würdigung	562
4. Eigenes Konzept: Strafzumessungsschuld als „quantitative Fortschreibung“ der Verbrechenslehre	565
a) Trennung von Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld	566
aa) Strafbegründungsschuld als freie Entscheidung zum „Ob“ der Strafe ...	566
bb) Strafzumessungsschuld als quantitative Ausgestaltung des „Wie viel“ an verschuldetem Unrecht	567
b) Strafzumessungsschuld als verschuldetes Unrecht („Fortschreibungsparadigma“)	568
aa) Quantitative Fortschreibung der qualitativen Unrechtsvertypungen ...	568
bb) Folge: „Fortschreibung“ der Unrechtsverwirklichung von der Qualität in die Quantität	569
c) Tatschwere und Schuldschwerebestimmung	570
aa) Tatunrecht als Grundlage der Tatschuld	570
bb) Beziehung von Tatschuld und Strafzumessungsschuld („verschuldetes Unrecht“)	571
d) Zusammenfassung: Funktionale Trennung der Bestandteile der Schuld unter Absonderung der Prävention	573
D. Strafzumessungsmodelle	574
I. Die sog. „Spielraumtheorie“ (Schuldrahmentheorie)	575
1. Grundlagen der Theorie	576
a) Antinomie der Strafzwecke erzwingt Schuldrahmenbestimmung	576
b) Funktionale Trennung von Schuld und Prävention	577
2. Theoretischer Überbau und konkrete Umsetzung	578
a) Spielraumtheorie: Strafzwecke und Schuldbegriff	578
aa) Strafzweckdebatte und Spielraumtheorie	578
bb) Schuldverständnis der Spielraumtheorie	579
b) Stufenfolge der Spielraumtheorie	580
aa) Schritt 0: Sammlung der relevanten Strafzumessungstatsachen	581
bb) Schritt 1: Strafrahmenwahl	581
(1) Konkret: Bewertungsmaßstab für die Strafrahmenwahl	582
(2) Würdigung: Regelwidrige Vermischung der Ebenen	584
(3) Alternative: Funktionale Trennung der Ebenen	586
cc) Schritt 2: Bestimmung des Schuldrahmens	587
(1) Nutzung des Strafrahmens als „kontinuierliche Schwereskala“	589
(2) Nulllinienkonzeptionen	591
(3) Gewichtung der „Bewertungsrichtung“	593
(4) „Gesamtwürdigung“ aller Umstände	594
(5) Würdigung der Vorgehensweise(n) bei der Schuldrahmenwahl ...	595

dd) Schritt 3: Findung der konkreten Strafhöhe mithilfe präventiver Erwägungen	596
(1) Form und Einfluss präventiver Erwägungen	596
(2) Verhältnis von General- und Spezialprävention	598
(3) Kritische Würdigung des Verhältnisses der Schuld zur Prävention und der Präventionserwägungen untereinander auf der dritten Prüfungsstufe	598
ee) Vorrang der Prävention bei den Straffolgenentscheidungen (Schritt 4)	600
3. Stellungnahme: Grundsätzliche Tauglichkeit der Spielraumtheorie ...	600
a) Taugliche theoretische Fundierung	600
aa) Positiv: Verengung des Rahmens ohne Fixierung auf eine Punktstrafe .	601
bb) Positiv: Taugliche Auflösung der Strafzweckantinomie	601
cc) Positiv: Trennung von Schuld und Prävention	603
dd) Kritik: Verwaschung der Ebenen durch „Gesamtwürdigungen“	603
(1) Gesamtwürdigungen als Einbruchsstelle präventiver Erwägungen ..	603
(2) Gesamtwürdigungen als redundantes Billigkeitsvehikel	604
ee) Kritik: Schuldrahmenwahl erfolgt system- und konturenlos	605
b) Zusammenfassung: Taugliche Abfolge, untaugliche Einzelvorgaben	606
II. Die Punktstrafentheorie	607
1. Grundlagen der Theorie	607
2. Stellungnahme	608
a) Punktstrafe als methodenfeindliche Illusion	608
b) Isolierter Schuldrekurs nicht hinreichend	609
c) Missachtung der „persönlichen Note“	610
III. Lehre vom sozialen Gestaltungsakt	610
1. Grundlagen der Theorie	610
2. Stellungnahme	611
IV. Die Stellenwerttheorie	612
1. Grundlagen der Theorie	612
2. Stellungnahme	613
a) Einseitige Auflösung der Strafzweckantinomie	613
b) Aushöhlung der Funktionentrennung bei Strafen oberhalb der Bewährungsgrenze	614
c) Fehlen jeglicher Handlungsanleitung	615
V. Theorie von der „verhältnismäßigen Generalprävention“	615
1. Grundlagen der Theorie	616
2. Stellungnahme	616
a) Schuldgrundsatz übertrumpft den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	616
b) Rechtsempfinden der Bevölkerung als irrationaler Faktor	617
VI. Die Theorie von der Tatproportionalität	617
1. Grundlagen der Theorie	618
a) Tatschwere anhand des Erfolgswerts	618
b) Strafzumessung als tatproportionale Umwertung	619
2. Stellungnahme	620
a) Kritikpunkte	620
aa) Unklares Verhältnis zur Prävention	621

bb) Defizitäre Individualisierung	621
cc) Gefahr eines „punitiven Overkills“	622
dd) Opferfokussierung als irrationaler Faktor	622
ee) Methodisches Manko: Relativität ohne Verankerung	623
3. Fazit: Hohes Potenzial, suboptimale Umsetzung	624
VII. Sentencing Guidelines	624
1. Grundlage der „Theorie“	624
2. Stellungnahme	626
a) Vorzüge der Konzeption	626
b) Nachteile der Konzeption	626
aa) Ausweicheffekte im Einzelfall und Veränderung des Strafniveaus	626
bb) Überpotenz des Gesetzgebers	627
cc) Neue „Lufthoheit“ der Staatsanwaltschaft	628
3. Schlussfolgerung: Sentencing Guidelines als untaugliche Alternative ..	628
VIII. Abschließende Stellungnahme zur präferierten Strafzumessungstheorie	629
1. Vergeltende Vereinigungstheorie als taugliche Strafzwecklehre	629
2. Strafzumessungsschuld als verschuldetes Unrecht	629
3. Spielraumtheorie als anschlussfähige Strafzumessungsmethode	630
a) Bekenntnis zu Schuldrahmenmodellen	630
b) „Ehrlichkeit“ des Modells als Parameter der Optimierbarkeit	631
E. Eigenes Modell: Fortschreibungsparadigma, Schuldquantenwahl und Strafzumessungsmatrix	631
I. Vorüberlegungen	632
1. Definition von „Einstiegsstellen“ in den Strafrahmen	632
2. Herstellungsmethode als „one way ticket“	633
3. Funktionale Trennung der Wirkebenen	633
4. Einbindung in das geltende Recht: Von der Zumessung zur Zuordnung	634
5. Zulässigkeit der Mathematisierung von Strafzumessungsentscheidungen	635
a) Vorab: Subsumtion kann keine konkrete Zahl produzieren	635
b) Mathematisierung als „Tabu“ der Strafzumessung	636
c) Chancen der Mathematisierung und Schematisierung der Strafzumessungsentscheidung	637
aa) Ableitung aus dem Verbot der Quantifikation von Schuld	637
(1) Menschenwürdekern als „Rechnungsverhinderung“?	638
(2) Einwand: Vorhersehbarkeit der Strafmaßentscheidung schützt den Betroffenen	638
(3) Analoges Beispiel: Prüfungskriterien mithilfe von Rohpunkteschemata	639
(4) Zwischenfazit: Keine Bedrohung durch Mathematisierung	639
bb) Unmöglichkeit der Berechnung des Strafmaßes	640
(1) Einwand: Zu enges Verständnis einer „Messung“	640
(2) Analoges Beispiel: Schmerzskalen in der Medizin	641

d) Risiken der „Mathematisierung“ von Entscheidungen	642
aa) Risiko der strukturellen Veränderung der Ergebnisse	642
(1) Neutralisierung von überbordenden Einzelfaktoren	642
(2) Schaffung von erhöhter Gleichförmigkeit abseits der Intuition	643
bb) Risiko des Auseinanderreißen von Lebenssachverhalten	644
e) Zusammenfassung zur Mathematisierung	644
aa) Keine Schuld- und Strafpunkte, sondern Gewichtungshilfen	645
bb) Kein Verlust an „Menschlichkeit“ und Einzelfallgerechtigkeit	645
cc) Kein Ersatz, sondern Unterstützung der Wertungen	645
II. Struktur der Vorgehensweise des Fortschreibungsparadigmas	646
1. Strafreoretische Grundlagen	646
a) Kontur und Funktion des Fortschreibungsparadigmas	646
b) Trennung in Tatschuld, verschuldetes Unrecht und Präventionserwägungen	647
aa) Bedeutung der Tatschuld als Äquivalent des Tatunrechts	647
bb) Bedeutung des verschuldeten Unrechts als erweiterte Tatschuld	648
cc) Bedeutung der Präventionserwägungen	648
dd) Binnenwirkungen der Ebenen zueinander	648
c) Umwertung der Schuld in eine Strafhöhe	649
2. Bestimmung der Deliktsschwere, der Tatschuld und der Strafzumessungsschuld	650
a) Maßgebliche Faktoren der Tatschuld: Erfolgs- und Handlungsunwert	650
b) Beachtung des Doppelterwertungsverbots nach § 46 Abs. 3 StGB	651
aa) Merkmale des Erfolgsunwerts in ordinaler und kardinaler Skalierung .	652
(1) Ordinale Skalierbarkeit anhand der Strafrahmen	653
(2) Kardinale Skalierbarkeit innerhalb der Unrechtsverwirklichung ...	654
(3) Skalierbarkeit der schlichten Tätigkeitsdelikte	655
(4) Nutzbarmachung tatbestandlicher Vorwertungen	657
bb) Merkmal des Handlungsunwerts	659
(1) Ausführungsmodalitäten	660
(2) Nutzung der tatsächlichen Umstände hinter Tateinheit und Tatmehrheit	661
cc) Weitere, weder genuin erfolgs- noch handlungsunwertbezogene Merkmale	662
(1) Behandlung des Vor- und Nachtatverhaltens	662
(2) Ausschließlich täterbezogene Merkmale	663
dd) Verschuldete Auswirkungen der Tat	663
(1) Unterscheidung der Tatfolgen	663
(2) Kriterien für die Zurechnung des Erfolgs	664
(3) Würdigung der „Vorhersehbarkeitslösung“ und des „Schutzzwecks“	665
(4) Alternative: Orientierung an § 18 StGB?	666
(5) Alternative: Orientierung an § 52 StGB?	667
(6) Alternative: Anwendung der „conditio-sine-qua-non Formel“	668
(7) Sonderfall: Irrtümer über die Auswirkungen der Tat	669
(8) Schlussfolgerung: Anbindung an die gesetzmäßige Bedingung des Erfolgseintritts	670

c)	Verhältnis von Erfolgs- und Handlungsunwert	670
aa)	Monistische Lehren: Erfolgsunrecht ohne Bedeutung	671
bb)	Objektive Lehren: Handlungsunrecht weitgehend ohne Bedeutung ...	672
cc)	Streitentscheid: Erfolgs- und Handlungsunrecht als gleichbedeutende Unrechtsanteile	672
(1)	Dysfunktionalität beider Extrempositionen	672
(2)	Schlussfolgerung: Unabdingbarkeit beider Komponenten	674
dd)	Folgen für das Rangverhältnis von Erfolgs- und Handlungsunwert ...	674
(1)	Erfolgswert anhand der Strafenstaffelung	674
(2)	Erfolgswert nach der Logik der Strafzumessungsvorschriften ...	677
(3)	Grenzen der Dominanz des Erfolgswerts	678
(4)	Sonderfall: Irrtum des Täters	679
d)	Schlussfolgerung: Dominanz des Erfolgswerts	679
3.	Zusammenfassung: Bestimmung von Deliktsschwere, Tatschuld und verschuldetem Unrecht	681
III.	Einzelschritte des eigenen Strafzumessungsmodells	681
1.	Auswahl des Strafrahmens	681
2.	Bestimmung des Schuldrahmens aus fixen Schuldquanten	682
a)	Schuldquanten als relationierte Schuldrahmen	682
aa)	Grundlage: „Lineares Verständnis“ des Strafrahmes	683
(1)	Unklare Regelungstechnik der Strafenstaffelung im Strafrahmen ..	683
(2)	Überwiegende Deutung: Progressive Strafenstaffelung	684
(3)	„Lineares Verständnis“ als einzig handhabbare Annahme	685
(4)	Grenzen auch des „linearen Verständnisses“	686
bb)	Starre Fixierung der Quantengrenzen als Fortschritt	687
(1)	Kritischer Einwand: Zu schematische Aufteilung	687
(2)	Gegeneinwand: Optimierung des Schuldrahmens durch Fixierung	688
b)	Zwischenfazit: Schuldquanten als Instrument zur Schaffung von Gleichförmigkeit	689
3.	Auswahl eines Schuldquantums	689
a)	Bedeutung der Schuldquanten	690
b)	Konkrete Auswahl eines Schuldquantums	690
aa)	Abweichungen unterhalb der Schuldquantumsuntergrenze	691
bb)	Berücksichtigung der echten Mehrfachverletzung von Strafgesetzen ...	691
c)	Kritische Würdigung	692
aa)	Ausreichende Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit	692
bb)	Erhöhung der Begründungspflichten im Urteil	693
d)	Vorteile der neuen Vorgehensweise zur Bestimmung und Auswahl der Schuldquanten	693
4.	Erstellung und Nutzung einer Strafzumessungsmatrix	694
a)	Methode der Strafzumessungs- bzw. Tendenzmatrix	694
aa)	Erstellung der Matrix	695
bb)	Verhältnis von Erfolgswert und Handlungsunwert	696
cc)	Einbeziehung präventiver Erwägungen	696
b)	Beispiel einer Tendenzmatrix	696
aa)	Nutzung der Matrix	698
(1)	Vergabe von Bewertungsrichtungen	698

(2) Zusammenfügung der Gesamtwerte	698
(3) Interpretation des Ergebnisses	698
bb) Rechtstheoretische Grundierung der Tendenzmatrix	699
(1) Zur erneuten Halbierung des Schuldquantums	699
(2) Tendenzmatrix zur Ausfüllung der Typusbegriffe des Erfolgs- und des Handlungsunrechts	699
(3) „Nulllinie“ als oszillierendes System	700
(4) Auswahl der Skalierungen	701
c) Fazit: Gewichtige Vorteile der Tendenzmatrix	701
IV. Gesamtwürdigung der modifizierten Strafzumessungsmethode („Fortschreibungsparadigma“)	702
1. Vorzüge der Modifikation	702
a) Etablierung einer Herstellungsmethode	702
b) Verhinderung von Umgehungen	703
c) Erhöhung der Vorhersehbarkeit	704
d) Erhöhung der Gleichförmigkeit der Strafmaßfindung	704
e) Zukünftiger Modifikationsbedarf des Strafzumessungsmodells	704
aa) Veränderung der Schuldquantenanzahl	705
bb) Nutzung der Matrix bei der Feststellung der Strafzumessungstatsachen	705
cc) Nutzung für die Schuldquantenwahl	705
2. Legislative Folgen der neuen Strafzumessungsmethode	706
a) Zu den Änderungen in § 46 StGB	706
aa) Modifikationen in § 46 Abs. 1 StGB (neu)	707
bb) Modifikationen in § 46 Abs. 2 StGB (neu)	707
cc) Modifikationen in § 46 Abs. 3 StGB	708
b) Modifikation des § 267 Abs. 3 StPO	708
aa) Anforderungen an die Darstellung der Urteilsgründe	708
bb) Ergänzungen der Darstellungspflichten i. S. d. obigen Modells	710
3. Fortbestehende Risiken der Modifikation	711
a) Etablierung einer neuen Scheinrationalität	711
b) Erhöhung des Strafniveaus	712
4. Sonderprobleme	713
a) Umgang mit Serienstraftaten	713
b) Fortentwicklung des Strafzumessungsrechts	713
c) Unrechtsfremde Strafzumessungstatsachen	715
aa) Tatprovokation	715
(1) Problem: Kompensation der Tatprovokation	716
(2) Würdigung: Menschenrechtliche Determination der dogmatischen Stimmigkeit	716
(3) Umsetzung im neuen Modell	719
bb) Überlange Verfahrensdauer und konventionswidrige Verfahrensverzögerung	719
(1) Grundlagen	719
(2) Würdigung: Dogmatisch Bedenken gegen die Verortung in der Strafzumessung	721
cc) Belastungen aufgrund einer „Strafe durch Verfahren“	723
(1) Grundlagen der „Strafe durch Verfahren“	723

(2) Würdigung: Verortung als Verwirkungsgrund <i>sui generis</i>	724
(3) Umsetzung im neuen Modell	725
dd) Strafbefehlsverfahren	726
(1) Besonderheiten bei der Zumessung der Strafe im Wege des Strafbefehls	727
(2) Praktische Überlegungen	729
(3) Würdigung und mögliche Modifikationen	730
ee) Strafprozessuale Verständigung	731
(1) Keine Rechtsgelöstheit der Verständigung in Bezug auf das Strafzumessungsrecht	732
(2) Ambivalente Rolle des Geständnisses: „Belohnung“ aus strafzumessungsfernen Motiven	732
(3) Strafzumessungsentscheidungen vor der Tatsachenfeststellung	735
(4) Unzulässiger Druck durch Aufzeigen der „Sanktionsschere“	736
(5) Lösungsoptionen im neuen Modell	737
d) Auswirkungen auf Folgeentscheidungen	738
aa) Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung §§ 56, 58 StGB	738
bb) Schuldschwereklausele nach § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB	739

§ 7 Weitere Folgen der Einführung einer Einheitsstrafe

A. Auswirkungen der Einführung der Einheitsstrafe auf das Strafverfahrensrecht	741
I. Auswirkungen auf den prozessualen Tatbegriff nach § 264 Abs. 1 StPO ..	742
1. Eigenständigkeit des prozessualen Tatbegriffs	742
a) Ausformung des prozessualen Tatbegriffs	743
b) Wechselbezüglichkeit zum materiell-rechtlichen Tatbegriff	744
aa) Familienähnlichkeit von Tateinheit und Tatidentität	745
bb) Strukturverschiedenheit von Tatmehrheit und Tatidentität	746
c) Schlussfolgerung: Keine Auswirkungen auf den prozessualen Tatbegriff ...	747
2. Auswirkungen auf die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung ..	748
a) Keine Besonderheiten bei Teileinstellungen	749
aa) Vorgehen bei § 170 Abs. 2 StPO	750
bb) Vorgehen bei § 153 und § 153a StPO	750
bb) Vorgehen bei § 154 StPO	751
cc) Vorgehen bei § 154a StPO	752
b) Zusammenfassung: Unerheblichkeit des Wegfalls der echten Konkurrenzen für staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügungen	753
3. Auswirkungen des Wegfalls der echten Konkurrenzen auf den Entscheidungstenor	753
a) Keine Folgen bei voller Verurteilung	753
aa) Bisherige Tenorierung der Konkurrenzlage bei voller Verurteilung	754
bb) Keine bedeutsame Änderung ohne echte Konkurrenzen bei voller Verurteilung	754
b) Wirkungen des Wegfalls der Konkurrenzen bei Teilfreispruch	755
aa) Grundlagen zur Möglichkeit des Erlasses eines Teilfreispruchs	755

(1) Kein Teilfreispruch bei einer Handlung i. S. d. § 52 StGB	756
(2) Stets Teilfreispruch bei mehreren Handlungen i. S. d. § 53 StGB	756
(3) Hintergründe für die Anknüpfung an die materiell-rechtliche Tat ..	757
bb) Folgen nach Wegfall der §§ 52 ff. StGB	757
c) Terminologische Auswirkungen	758
d) Sonderfall: Rechtlicher Hinweis nach § 265 StPO	758
aa) Grundlagen	758
bb) Änderungen nach Wegfall der echten Konkurrenzen	759
e) Sonderfall: Kostentragungspflicht nach § 465 Abs. 2 S. 2 StPO	760
aa) Grundlagen des § 465 Abs. 2 S. 2 StPO	760
bb) Keine Friktionen auch nach Wegfall der echten Konkurrenzen	761
f) Sonderfall: Entschädigungsanspruch nach § 2 Abs. 1 StrEG	761
aa) Grundlagen	762
bb) Verbesserung der Situation durch Wegfall der echten Konkurrenzen ...	762
4. Auswirkungen auf den Strafklageverbrauch	762
a) Grundfall im Officialverfahren	762
aa) Problem: Erfassung von Taten abseits der Kognitionspflicht des Gerichts	763
bb) Bisherige Lösung: Aufweichung der §§ 52 ff. StGB	763
cc) Alternative: Wegfall der echten Konkurrenzen	764
dd) Schärfung über die Abgrenzungsfunktion der Anklageschrift	764
b) Sonderfall: Privatklageverfahren	766
5. Auswirkungen auf den Umgang mit Serienstraftaten	767
a) Auswirkungen auf die Anklageschrift bei Serientaten	768
aa) Formale Hindernisse bei Serientaten	768
bb) Folgen durch die Einheitsstrafe	770
b) Auswirkungen auf die Strafzumessung	771
aa) „Vermeidestrategien“ der Justiz	771
bb) Strafzumessungsrechtliche Vorzüge der Einheitsstrafe	771
cc) Gleichbleibende Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung	772
(1) Fortlaufende Pflicht zur Konkretisierung	772
(2) Verlagerung auf die prozessuale Feststellbarkeit	773
dd) Modifikation der Strafzumessungsmatrix: Bildung einer „gleichartigen Verbrechensmenge“	774
c) Schlussfolgerung: Einheitsstrafe als Erleichterung	775
II. Probleme bei der Strafmaßverteidigung	775
1. Unbegründete Einwände in Bezug auf die Effektivität der Strafmaßverteidigung	775
2. Probleme bei Teilanfechtung und Teilaufhebung von Urteilen	776
a) Grundlagen von Teilanfechtung und Teilaufhebung	776
aa) Handhabe bei der Berufung	777
bb) Handhabe bei der Revision	778
b) Teilanfechtung und Teilaufhebung ohne Bezug zur konkurrenzrechtlichen Tat	779
aa) Schuldspruchtrennung anhand der tatsächlichen Voraussetzungen ...	780
bb) Strafausspruchtrennung identisch umsetzbar	780
c) Schlussfolgerung: Teilanfechtungen bleiben möglich	781

3. Keine Auswirkungen auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach den §§ 359 ff. StPO	781
4. Auswirkungen auf die teilweise Strafvollstreckung	782
III. Erleichterung der Revisionsentscheidung	782
1. Die revisionsrechtliche Überprüfbarkeit von Strafzumessungsentscheidungen	783
2. Systematik des § 354 StPO	784
a) Grundlagen des § 354 StPO	784
b) Anwendungsbereich des § 354 Abs. 1 StPO	785
c) Anwendungsbereich des § 354 Abs. 1a StPO	786
aa) Voraussetzungen	787
bb) Umfasste Fehler	787
d) Anwendungsbereich des § 354 Abs. 1b StPO	788
e) Anwendungsfälle	789
3. Erleichterungen durch die Einführung der Einheitsstrafe	790
a) Änderungen unter der Einheitsstrafe	791
aa) Fehlerhafte Strafraumenwahl	791
(1) Fehler bei der Drittelung des Strafraumens	792
(2) Fehler bei der Auswahl des Strafquantums	792
(3) Fehler bei der Halbierung des Schuldquantums	793
bb) Fehlerhafte Anzahl der Gesetzesverletzungen in Bezug auf die Strafenbildung	794
(1) Fallgruppen	794
(2) Handhabe durch das Revisionsgericht	794
(3) Fehlerhafte Anzahl der Gesetzesverletzungen innerhalb der Mehrfachverletzung	795
cc) Fehler bei der Festsetzung des Strafmaßes und der Nutzung der Tendenzmatrix	795
(1) Grundlagen	796
(2) Umgang unter der Einheitsstrafe	796
b) Spürbare inhaltliche Wandlungen durch die Einheitsstrafe	797
aa) Hinwendung zur umfassenderen „Richtigkeitskontrolle“	797
bb) Vereinfachung der Fehlerfolgen	798
B. Neben- und außerstrafrechtliche Folgen	798
I. Wechselbezüge zum Recht der Ordnungswidrigkeiten	799
1. Grundlagen der Konkurrenzlehre im Ordnungswidrigkeitenrecht	799
a) Tateinheit nach § 19 OWiG und Tatmehrheit nach § 20 OWiG	799
b) Zusammentreffen von Strafe und Geldbuße nach § 21 OWiG	800
2. Würdigung der Regelungen der §§ 19 ff. OWiG	802
3. Auswirkungen der Einführung der Einheitsstrafe	803
a) Umgang mit § 21 OWiG	803
aa) Lösungsoptionen	803
bb) Streitentscheid zugunsten der „Trennungslösung“	804
b) Konkurrenzen im OWiG: Rechtsfolgenbifurkation ohne Tatbestandsbifurkation	805

II. Auswirkungen auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung	806
1. Grundlagen der Anknüpfung	806
2. Lösungsoptionen	806
a) Ausweisung der einschlägigen Einzelstrafe	807
b) Erhöhung der Schwellengrenzen	808
3. Streitentscheid	808
III. Verwaltungsrechtliche/sonstige Folgen	809
1. Problemaufriss in Bezug auf die Einheitsstrafenbildung	810
2. Lösungsmöglichkeiten	811
a) Verlagerung der Entscheidung auf die zuständige Behörde	811
b) Ausweis der Einzelstrafenbildung durch das Tatgericht	812
c) Erhöhung der Schwellengrenzen	813
d) Streitentscheid	813
IV. Zusammenfassung: Keine unüberwindbaren Folgen im außerstrafrechtlichen Bereich	815
§ 8 Abschließende Betrachtungen und Zusammenfassung der Ergebnisse	817
I. Zusammengefasste und übergeordnete Erkenntnisse der Untersuchung .	817
1. Reihenfolge statt Rangfolge	817
2. Nutzlose und quasi-synonyme Institute	819
3. Glaubenssätze, Trugschlüsse, Halbwahrheiten	821
4. Bedeutung des Einheitsstrafenmodells als Transformationsinstrument	822
II. Überlegungen zur Umsetzung des Modells	823
III. Ausblick auf die Zukunft im Strafzumessungsrecht	824
1. „Punitivität“ als Problem?	825
2. Ausweitung der „anonymen“ Strafzumessung	825
3. KI und Strafzumessung	826
4. Abschluss: Einheitsstrafe als Motor für Veränderungen	828
Literaturverzeichnis	829
Sachverzeichnis	869

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
abgedr.	abgedruckt
abl.	Ablehnend
ABL.	Amtsblatt
ABL. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABL. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AE	Alternativentwurf
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis / Pratique Juridique Actuelle
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
arg.	argumentum
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
Az.	Aktenzeichen
BayOBLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
Bespr.	Besprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHSt (GS)	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Großer Senat)
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen

BAK	Bundeskriminalamt
BMJ(V)	Bundesministerium der Justiz (und Verbraucherschutz)
BR	Bundesrat
BRAB	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Verhandlungen des Deutschen Bundesrates, Drucksachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CCP	Code of Criminal Procedure
CPP	Code Procedure Penale/codice di procedura penale
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EJCCC	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EJN	Europäisches Justizielles Netz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
end.	endgültig
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuCLR	European Criminal Law Review
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
Eu-GrCharta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Europäischer Vertrag
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FoS	Forum Strafvollzug (Zeitschrift)
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zeitschrift)

FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedenkschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hs.	Halbsatz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
h.A.	herrschende Auffassung
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht
ICC	International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinne
i. e. S.	im engeren Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
inkl.	inklusive
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
KG	Kammergericht
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KuR	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
LEC	Ley de Enjuiciamiento Criminal (Spanien)
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report

NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PsychiatPrax	Psychiatrische Praxis (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiStBV	Richlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
sog.	sogenannte(r)(s)
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
öStPO	Strafverfahrensordnung (Österreich)
schwStPO	Strafverfahrensordnung (Schweiz)
StraFO	Strafverteidigerforum
StRR	Strafrechtsreport (Zeitschrift)
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u. a.	unter anderem/und andere
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom, von
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigungen der Deutschen Staatsrechtslehrer
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZAöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z. B.	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZevEthik	Zeitschrift für Evangelische Ethik
Ziff.	Ziffer

ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZfR	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

Weitere Abkürzungen treten lediglich einmalig auf und werden daher an der entsprechenden Stelle erläutert.

§ 1 Problemaufriss: Bedarf es einer Einheitsstrafe im StGB?

Eine „Einheitsstrafe“ meint eine Strafenbildungs- und Strafzumessungsmethode, die keine Unterscheidungen mehr ausweist zwischen der Art, der Form und der Bemessung der Strafhöhe, unabhängig davon, wie viele (selbstständige) Unrechtsverwirklichungen zur Aburteilung stehen. Konkret bezogen auf das tradierte Konzept im deutschen (Erwachsenen-¹)Strafrecht besteht die überzeugendste Umsetzungsvariante darin, die tradierte Rechtsfolgenbifurkation, die bei Tateinheit auf eine Strafe durch Absorption/Kombination (§ 52 StGB) und bei Tatmehrheit auf eine Gesamtstrafe (ermittelt durch Asperation, §§ 53, 54, 55 StGB) erkennt, vollständig aufzugeben. Folge dieser „echten“² Einheitsstrafe ist der Wegfall der Rechtsfolgen- teilung der §§ 52 ff. StGB in allen verknüpften Bereichen des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts und der Folgeentscheidungen. Richter wären fortan nicht mehr dazu gezwungen, Gesetzesverstöße nach inhaltlich unklaren „Handlungseinheiten“ zu ordnen, sondern könnten sich auf die entscheidende Untersuchung konzentrieren, welchen Gesetzesverstößen im Abgleich aller festgestellten Unrechtsverwirklichungen eine eigenständig unrechtsbegründende Bedeutung beizumessen ist.³

Das Unterfangen, den vollständigen Wegfall von Tateinheit und Tatmehrheit zu forcieren, dient keinem Selbstzweck. Eine vereinheitlichte Strafenbildungsmethode ist vielmehr dazu geeignet, das Strafzumessungsrecht von zahlreichen Altlasten zu befreien. Das würde die Strafzumessungsdogmatik und -praktik entschlacken, vereinfachen und optimieren. Was nach einem selbstbewussten Heilsversprechen klingt, wird erhebliche Abwehrreaktionen provozieren: Wieso sollte eine Einheitsstrafe nicht bereits lange eingeführt worden sein, wenn sie so „offenkundig“ heilsame Wirkungen auf die Strafzumessung zeitigt? Was hinderte Wissenschaft, Praxis und Politik daran, diese „Lösung“ auf die Gleise zu setzen? Ganz so simpel ist es mit der Reform und deren Umsetzung jedoch nicht. Die Abhandlung wird zeigen, dass dieses Versäumnis nicht darin begründet liegt, dass die Einheitsstrafe nicht

¹ Zur „Einheitsstrafe“ nach § 31 JGG noch später § 4.B.V.7.d. Diese wird – so viel sei vorweggenommen – nicht als Vorbild für die hiesige Konzeption herangezogen, da die dem Jugendstrafrecht innewohnende, anders gelagerte Strafzweckausrichtung als mit dem StGB nicht vergleichbar (und nicht vereinbar) angesehen wird.

² Zu den „unechten“ bzw. „halben“ Modellen noch § 4.B.IV.2.a.

³ So bereits *Erb*, ZStW 117 (2005), 36, 73. *Erb* setzt sich in seinem Beitrag instruktiv mit den Folgen der Einführung einer Einheitsstrafe im deutschen Erwachsenenstrafrecht auseinander. Auf seine weiterführenden Überlegungen wird noch an zahlreichen Stellen Bezug zu nehmen sein.

funktionieren würde, sondern dass in der Evolutionsgeschichte der deutschen Strafzumessungslehre und -praxis verankerte Perseveranz⁴ und diverse Verlustaversionen⁵ seit jeher verhinderten und bis heute unterbinden, dass bestimmte Traditionen – selbst wenn ihre funktionalen Defizite offen zutage liegen – aufgegeben werden.

Was macht die Einheitsstrafe so wirksam? Das „Geheimnis“ des Wirkmechanismus der Einheitsstrafe liegt in ihrer funktionalen Doppelrolle: Eine Einheitsstrafe im StGB wäre zum einen das Produkt eines re-konzipierten Strafzumessungsrechts und zum anderen die Methode, um diese Neuaufrollung durchzusetzen. Der die gesamte Abhandlung tragende Impetus dieser transformatorischen Potenz ist der Problemaufbereitung knapp voranzustellen:

Beschäftigt man sich vertieft mit den Themenfeldern der „Konkurrenzlehre“ (nach den §§ 52 ff. StGB) und der „Strafzumessung“ i. e. S. (nach den §§ 46 ff. StGB⁶), tritt nach einer ersten Euphorie darüber, wie viele Felder dort aufgeackert liegen,⁷ angesichts der Weite und Bedeutung der verbundenen Fragestellungen Stirnrunzeln auf. Das augenfällige Problem: In der Tiefe und im Grundsätzlichen ist alles umstritten, von den Grundlagen der Strafzwecke, über den Schuldbegriff bis zu den Feinheiten der „tatbestandlichen Klammerwirkung“. Überdies verläuft der Diskurs ungewohnt scharf; der dogmatischen „Gegenseite“ wird nichts gegönnt.⁸ Das schlägt sich im Umfang der Papierflut nieder: Umbracket von einem Meer an Literatur⁹

⁴ Diese spricht auch *El-Ghazi*, Konkurrenzlehre, S. 636, an. Perseveranz durchzieht nicht nur das Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Das Beharren auf liebgewonnenen Überzeugungen ist wohl eine der seltsamsten, zugleich allerdings auch menschlichsten aller Charakteristika der Wahrnehmungsverarbeitung; hierzu *Gerson*, Beschuldigung, S. 155 ff. m. w. N.

⁵ Verlustaversion meint das Phänomen, erwartete Verluste stärker zu gewichten als erwartete Gewinne. Dadurch können Handlungen, aber auch ganze Reformen verhindert werden; erstmals *Kahneman/Tversky*; vgl. zu den neuronalen Grundlagen statt vieler *Heeren*, Verlustaversion.

⁶ Ausgespart werden für die Einheitsstrafenbildung weniger bedeutsame (für die Praxis der Strafzumessung hingegen fundamentale) Themenfelder wie §§ 46a und b, 56, 73 ff. StGB oder einzelne Verästelungen innerhalb der Strafzumessungstatsachen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Es wird sich zeigen, dass sich die entsprechenden Einzeldiskussionen stimmig in das Gesamtkonzept einfügen lassen.

⁷ Bereits 1978 konstatierte *Lackner*, Entwicklungen, S. 6, dass man sich nicht im „dogmatisch leeren Raum“ befinde.

⁸ *Lackner*, Entwicklungen, S. 7, findet, es gäbe ein Zuviel an konkurrierender Dogmatik, sodass sich die Streitstände wenig fruchtbar in „Sieger“ und „Besiegte“ gruppieren würden. *Honig*, Studien, S. 2 nennt die Bifurkation von Tateinheit und Tatmehrheit eine „unhaltbare Unterscheidung“; *Coenders*, Idealkonkurrenz, S. 3, nennt die Idealkonkurrenz ein „wahres Monstrum abirrender Konstruktionswissenschaft“. Vor allem in der Strafzweck-, der Schuld- und der Strafzumessungsdebatte sind Allüren und Auswüchse von „Schulstreiten“ nicht zu übersehen (dazu § 6); zu „dem“ Schulstreit zwischen *Binding* und *von Liszt* statt vieler *Koch*, Strafrechtsschuld, S. 127 ff. Auch im Nachfolgenden wird sich an zahlreichen Stellen zeigen, dass der alte Streit („Zweckstrafe vs. Vergeltungsstrafe“), wenngleich er als befriedet gilt, weiterhin in zahlreichen Grundsatzdebatten nachwirkt.

⁹ Allein die Anzahl der zu „Konkurrenzen“ und zur „Strafzumessung“ bzw. zur „Schuld“ verfassten Monographien ist beachtlich; bereits 1963 meinte *R. Schmitt*, ZStW 75 (1963), 43, dass man nicht von einer „literarischen Vernachlässigung“ sprechen könne. Das trifft über 60 Jahre später erst recht zu.

und einem endlosen Strom an Rechtsprechung¹⁰ verflüssigt sich jede Gewissheit. In Form eines Rückfalls in die vorauflärerische Zeit wird Strafzumessung bisweilen als kaum überprüfbar, auf emotionalen Intuitionspartikeln basierende „Sache des Tatrichters“¹¹ proklamiert. Die „echten“ Konkurrenzen bleiben für fast alle Diskutanten wichtig, werden jedoch als akademisches Glasperlenspiel und als „schwer durchdringbar“¹² gebrandmarkt. Sie fallen, wenn es um praktische Fragen der Effizienz und der Ressourcenschonung geht, typischerweise der Nivellierung in der Revisionsinstanz zum Opfer.¹³ Der „dogmatische Kahn“, der die wertvollen Wissensbestände zur „Strafenmessung“ im Schiffsbauch lagert, segelt daher seit Jahrzehnten mit Schlagseite; er wird als veraltet, überholt und nicht mehr tauglich gescholten.¹⁴ Sinken wird er nicht, soviel ist sicher;¹⁵ doch in welchen Hafen soll er einlaufen? Trotz der erheblichen Dichte an aufbereiteter Dogmatik herrschen gravierende Unstimmigkeiten über die förderliche Segelanweisung vor: Vor allem die Praxis klagt, dass es ihr an umsetzbaren Handreichungen mangle, wie der konkrete Fall – und darum geht es „draußen“¹⁶ – konkurrenz- und strafzumessungs-

¹⁰ Was nicht verwundern kann, da sich nahezu jedes Judikat, in dem mehr als ein Strafgesetz erfüllt wurde, mit Fragen der Konkurrenzen auseinandersetzen muss und jedes Urteil, das nicht mit Freispruch oder Einstellung endet, Erwägungen zur Strafzumessung enthalten muss. Eine Juris-Recherche (Stand 07/2025) ergibt 3144 Treffer für § 52 StGB, 2564 Treffer für § 53 StGB und 5859 für § 46 StGB. Der Suchbegriff „Konkurrenzen“ führt (in der Suchmaske „Strafrecht“) zu 5891 Treffern, der Suchbegriff „Strafzumessung“ zu 18.503 Treffern. Insgesamt listet Juris ca. 90.000 Judikate in Strafsachen.

¹¹ BVerfG NJW 2008, 1137, 1142; BGH NJW 1981, 692; 2018, 2210 f.; 2023, 340; Urt. v. 13.09.2023 – 2 StR 42/23, Rn. 12; NStZ-RR 2015, 240; *Streng*, Sanktionen, Rn. 655.

¹² Vgl. u. a. die alle in diese Richtung weisenden Aussagen von *Warda*, JuS 1964, 81; *El-Ghazi*, Konkurrenzlehre, S. 141; MüKo-StGB⁵/*El-Ghazi*, vor § 52 Rn. 13; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 52 Rn. 1; *Kretschmer*, JA 2019, 666, 672; *Murmann*, GK, § 31 Rn. 1; *Hoffmann-Holland*, AT, Rn. 865; TK-StGB/*Sternberg-Lieben/Bosch*, vor § 52 Rn. 6.

¹³ U. a. BVerfG, Beschl. v. 01.03.2004 – 2 BvR 2251/03, Rn. 5; BGH NStZ 1996, 383, 384; 1997, 233; 1999, 513, 514, 2014, 465; NStZ-RR 2006, 106, 107; 2011, 79; 2021, 336; Urt. v. 10.12.2008 – 2 StR 338/08, Rn. 10; Beschl. v. 22.12.11 – 4 StR 514/11, Rn. 5; Beschl. v. 12.03.12 – 3 StR 436/11, Rn. 6; Beschl. v. 04.02.2014 – 2 StR 537/13, Rn. 4; Beschl. v. 24.02.15 – 5 StR 12/15, Rn. 6; Beschl. v. 15.10.2019 – 3 StR 379/19, Rn. 10.

¹⁴ Vgl. nur RGSt 70, 243, 244; *Jakobs*, AT, 32/5; MüKo-StGB⁴/*von Heintschel-Heinegg*, vor § 52 Rn. 6; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 52 Rn. 1: „verwirrende Kasuistik“; *Murmann*, GK, § 31 Rn. 1: „kompliziert und unübersichtlich“; „verwirrendes Bild“; *Hoffmann-Holland*, AT, Rn. 865: „häufig verwirrend und schwer nachvollziehbar“; TK-StGB/*Sternberg-Lieben/Bosch*, vor § 52 Rn. 6; sehr kritisch auch *Binding*, HB Strafrecht, Bd. 1, 1885, S. 571; *Kantorowicz*, MoKrim 1911, 1, 326 f.; *Honig*, Studien, S. 2: „unhaltbare Unterscheidung“ (gemeint sind Ideal- und Realkonkurrenz); *Graf zu Dohna*, ZStW 61 (1942), 131; *Geerds*, Konkurrenz, S. 432 ff.; *Puppe*, Idealkonkurrenz, S. 9 ff.; *Peters*, JR 1993, 265; *Keller*, Handlungseinheit, 2004, S. 22 ff., 74 ff.; *Schnarr*, Reform, S. 33 ff.; umfassend zuletzt *Erb*, ZStW 117 (2005), 36 ff., und *El-Ghazi*, Konkurrenzlehre, u. a. S. 636: „Insofern fehlt es der echten Konkurrenzlehre nicht nur an einer kohärenten Rechtfertigungsgrundlage, sondern auch an verfassungsrechtlicher Legitimität. Dennoch wird sie seit bald 150 Jahren praktiziert.“; erneut MüKo-StGB⁵/*El-Ghazi*, vor § 52 Rn. 14.

¹⁵ Da Konkurrenzen und Strafzumessung im Kern des Strafrechts verbaut sind, lässt sich der Gesamtbetrieb auch aufrechterhalten, selbst wenn dieser Kern beginnt, weich zu werden.

¹⁶ *Grosse-Wilde*, Erfolgsszurechnung, S. 118.

rechtlich „richtig“ behandelt werden müsse.¹⁷ Man sehe sich angesichts der Zustände dem Risiko ausgesetzt, die „Wissenschaftlichkeit“ der Strafzumessung so angestrengt durchdenken zu müssen, dass man jede „natürliche Befähigung“ dafür verliere, gleich einem Koch, der gebeten wird, seine Kreationen endlich nach Rezept zu zaubern.

Über all das – diese Melange aus „Nicht-genau-wissen-wie“ und „Trotzdem-müssen“ – ein Buch zu schreiben, erscheint aberwitzig. In Bezug auf die Lehre von den Konkurrenzen und im Hinblick auf die Strafzumessung gilt wohl, dass bereits alles gesagt wurde – nur noch nicht von jedem. Es kann daher schlicht nicht darum gehen, eine weitere Monographie zur Lehre von den Konkurrenzen und zur „ultimativen“ Strafzumessungsmethode zu verfassen, denn entweder krankt diese an ideenloser Repetition des Tradierten oder – um der schieren Abgrenzung willen – an der dogmatischen Anschlusslosigkeit ihrer innovativen Potenz. Kurzum: Ein weiterer Versuch, die Konkurrenzen i. S. d. §§ 52 ff. StGB anders verstehen zu wollen, als es Gesetz, Wissenschaft und Praxis über Jahrzehnte erarbeitet haben, wäre ein ebensolcher Kropf am engen Hals der gerechten Strafenfindung wie die wiederholte Behauptung, es gäbe die „eine richtige“, idealerweise „berechenbare“ Strafe,¹⁸ die der Richter wie ein Heißgetränk lediglich aus der (Strafzumessungs-)Maschine auslassen könnte. Wer anderes behauptet, dürfte sich schwer irren.

Was also tun? Gefunden werden muss ein „Einstieg in den Rahmen“¹⁹ – die erste Ähnlichkeit der Vorgehensweise zur Strafzumessung. Mit dessen Hilfe ist eine „Gesamtschau“ des Themenfeldes umsetzbar – die zweite Ähnlichkeit zur Strafzumessung. Dienlich erscheint die Überlegung, das geltende Recht mit einem in sich geschlossenen Reformvorschlag so sehr zu irritieren, dass Bewegung eintritt.²⁰ Um exakt so eine Form der Disruption geht es: Es wird die Reformidee eingebracht, ein umfassendes Einheitsstrafenmodell in das StGB zu implantieren, d. h. es wird eine gleichförmige Vorgehensweise der Strafmaßfindung für Fälle der Tateinheit und der Tatmehrheit entwickelt und in das geltende System eingepflegt. Das rüttelt an allem, was der Lehre von den Konkurrenzen und der Strafzumessung heilig ist: Wenn bei Vorliegen einer echten Mehrfachbegründung von Strafbarkeit (d. h. den tradierten Fällen von Tateinheit und Tatmehrheit) die Rechtsfolgenbifurkation, die bislang in Strafrahmenabsorption und Strafenasperation trennt, aufgegeben wird,

¹⁷ Statt vieler *Radtke*, Konkurrenzen, S. 1, 2.

¹⁸ „Echte“ Mathematisierungsmodelle haben von *Linstow*, Strafmaß, S. 4 ff., *Haag*, Strafzumessung; *Bruckmann*, ZRP 1973, 30, 33 f. (Formel aus Gefährlichkeit des Täters, Sozialwidrigkeit der Handlung sowie der Beziehung zwischen Täter und Opfer) und *Kohlshütter*, Modellierung, S. 17 ff., entwickelt; zumindest eine Formel für die Gesamtstrafenbildung findet sich bei *Bohnert*, ZStW 105 (1993), 846, 868 ff.; vgl. schon *Mezger*, Kriminalpolitik, S. 99 ff.; kritisch bis ablehnend hierzu *Bruns/Güntge*, Strafzumessung, Kap. 4 Rn. 82 ff.; *Hassemer*, ZStW 90 (1978), 64, 66 ff.; *M. Maurer*, Strafzumessung, S. 80 ff.; *Köberer*, Iudex, S. 58 ff.

¹⁹ Nach *Streng*, NStZ 1989, 393, die „elementarste“ aller Fragen der Strafzumessung.

²⁰ In diese Richtung bereits *Preiser*, ZStW 71 (1959) 341, 342: „Will der Gesetzgeber diese Aufgabe bestens lösen, so muß er sich zunächst gedanklich von allen Fesseln befreien, die die Gewöhnung an das geltende Recht mit sich bringt.“

wirkt sich das massiv auf die §§ 52 ff. und § 46 StGB und auf das Verfahrensrecht aus. Fällt die unterschiedliche Rechtsfolge der §§ 52 ff. StGB weg, muss eindringlich geprüft werden, ob es der tatbestandlichen Trennung in Tateinheit und Tatmehrheit überhaupt bedarf. Kann es also einen tragfähigen Schuldspruch geben, der keine Differenzierung in konkurrenzrechtliche Handlungen mehr enthält und auch keine solche benötigt? Wenn ja – und dass dem so ist, bildet eines der Handlungsprodukte dieser Arbeit –, wirkt das hinein in die Strukturierung des tatbestandlichen Unrechts und strahlt auf die Strafzumessung aus: Der Verlust an Kleinteiligkeit auf der Seite der Strafbegründung *sollte*²¹ dann durch einen Zuwachs an Detaillierung auf der Seite der Strafzumessung kompensiert werden. Dazu ist auszudünnen und zu entschlacken, wo sich die Ideen zu sehr drängen und zu verdichten und zu rekombinieren, wo sie licht stehen. Dabei wird sich enthüllen, dass es nicht um die absolute Rangfolge, sondern um die *richtige Reihenfolge* geht – und plötzlich schmiegt sich eine Voraussetzung zur anderen.

Über den Vorschlag der Einführung einer Einheitsstrafe in das StGB soll eine grundständige Neuausrichtung der Konkurrenzlehre und der Strafzumessungslehre erfolgen. Die Innovation liegt darin, eine Arbeit über die Konkurrenzen *und* über die Strafzumessung zu verfassen. Das gab es bisher nicht, denn entweder wurden die §§ 52 ff. StGB *oder* der § 46 StGB aufgebohrt. Die Gesamtbetrachtung des Wechselspiels der Materien dreht nunmehr die Perspektive. Zudem soll es ein *Paradigmenwechsel* werden, der die Dinge zu Ende denkt. Die Einheitsstrafe steht hierbei am Anfang (als Reformvorhaben) und am Ende (als Reformergebnis) der Überlegungen. Sie ist der Keil, der spaltet und der gespalten wird.

A. Strukturängel des Strafenfindungsvorgangs

Strafe als Grund und Häresie des Strafrechts bedarf eines unumstößlichen normativen Fundaments.²² Die herrschende Strafzumessungspraktik als sozialer Vorgang beruft sich darauf, dieses bilden zu können und auf diesem zu interagieren. Gelingt ihr das?

Strafzumessung bzw. „Strafenfindung“ (zu den terminologischen Fragen § 1.C.II.) findet täglich statt: in jedem Strafverfahren, das nicht mit Freispruch endet – was

²¹ Hier ist aus Gründen der Redlichkeit darauf zu verweisen, dass der *Verfasser* ursprünglich von der Überlegung ausging, dass bei Wegfall der Konkurrenzen ein modifiziertes Strafzumessungssystem etabliert werden *müsse*. Insoweit ist allerdings *Erb* mit dem Einwand zuzustimmen, dass die Schaffung der Einheitsstrafe für sich besehen einen so großen Zugewinn an Klarheit in der Methode zu schaffen vermag, dass eine Schärfung der Kleinteiligkeit auch der Zumessungsmethode jedenfalls nicht völlig unabdingbar ist. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Umfänglichkeit des Theorems einer Einheitsstrafe erschiene ein Aussparen der Zumessungsseite gleichwohl unglücklich, sei dies auch um den „Preis“ des höheren Gesamtumfangs des Gesamtwerks erkauf.

²² Vgl. auch *Stuckenberg*, 135 (2023), 904: „Denn die Institution staatlicher Strafe ist ein Stachel im Fleisch der Göttin Vernunft [...]“

der Mehrheit der Verfahren entspricht²³ –, bei jedem Strafbefehl (§§ 407 ff. StPO) und auch bei Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO und im Rahmen von Verständigungsgesprächen (§ 257c StPO²⁴). Der kritische Blick soll nicht sofort auf die Strafzumessung i. e. S. und den § 46 StGB, sondern zunächst auf eine oftmals unterschätzte (Wechsel-)Beziehung im Wirkungsfeld einer entscheidenden Vorfrage gerichtet werden: Wie sieht der Schuldspruch aus, aus dem die Strafe ergeht?

Der Schuldspruch, „aus dem“ bestraft wird, ist das Scharnier zwischen Unrechtsbestimmung und Unrechtsfolgen, sprich die Schnittstelle von Verbrechens- und Sanktionenlehre. Die Frage nach der Konturierung des Schuldspruchs wird im herrschenden System zum einen durch die allgemeine Verbrechenslehre beantwortet: Diese (er-)klärt, wann menschliches Verhalten als Straftat anzusehen ist und in welchen Formen (Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt, Versuch oder Vollendung, Tun oder Unterlassen, Erfolgs-/Verletzungs-/Gefährdungsdelikt usw.) diese geahndet werden kann. Werden mehrere „Taten“ – genauer: mehrere Delikte – verwirklicht, tritt zum anderen ein weiteres Instrument hinzu: die Lehre von den Konkurrenzen. Sowohl die „echten“ in §§ 52 ff. StGB als auch die (weitgehend) ungeschriebene Lehre der „unechten“ Konkurrenzen (fortan: Gesetzeseinheit) bestimmen, wie bei Vorliegen einer Mehrfachverletzung von Strafgesetzen der Schuldspruch aussieht und zum anderen, wie daraus die Strafe gebildet wird. Die Frage, wie sich in Fällen der mehrfach begründeten Strafbarkeit²⁵ die einschlägigen Tatbestände zueinander verhalten, ist für die Bestimmung der schuldangemessenen Strafe von elementarer Bedeutung.²⁶

Der Schuldspruch wird mittels der Maßgaben der Verbrechenslehre angereichert und bei mehrfach begründeter Strafbarkeit durch die Lehre von den Konkurrenzen und der Gesetzeseinheit in Bezug auf die Strafenbildung und Strafzumessung gestützt. So zumindest die Theorie. Die Stabilität dieses Stützmechanismus liegt gleichwohl im Argen: So heißt es u. a., dass „[...] nicht zu leugnen [sei], dass die Lehre von der Konkurrenz dringend einer Revision bedarf“. Dieses Verdikt (dessen Ursprung nur wenige Augenblicke zurückgehalten werden soll) führt allerdings nicht etwa dazu, dass großes Raunen oder gar Entrüstung aufbränden. Es ist indes hinlänglich bekannt, dass die Lehre von den Konkurrenzen mit erheblichen Unzulänglichkeiten aufwartet.²⁷ Die These ist somit aktuell, der Leidensdruck spürbar und präsenter

²³ Vgl. hierzu die Statistiken der Fachserie 10 des Statistischen Bundesamts, vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html.

²⁴ Zu den Verknüpfungen zur Strafzumessung § 6.E.IV.4.c.ee.

²⁵ B/W/M/E/Mitsch, § 27 Rn. 1; Mitsch, JuS 1993, 385; JuS 1993, 471; Warda, JuS 1964, 81; Kühl, JA 1978, 475, 477; Frister, AT, § 30 Rn. 1; Matt/Renzikowski/Bußmann, § 52 Rn. 1; vgl. auch die gleichnamige Monographie von Deiters.

²⁶ So auch von Heintschel-Heinegg, FS Jakobs, S. 131.

²⁷ Zahlreiche Monographien belegen die wissenschaftliche Dringlichkeit der Aufbereitung, vgl. u. a. nur Geerdts, Konkurrenz; Puppe, Idealkonkurrenz; Werle, Dauerdelikt; Lang, Mißverständnis; El-Ghazi, Konkurrenzlehre; anders wiederum das Fazit von Brähler, Serienstrafaten, S. 460: „Das Konkurrenzmodell ist weder in seinen tatbestandlichen Voraussetzungen [...] noch in seinen Rechtsfolgen [...] reformbedürftig.“

denn je.²⁸ Erstaunen dürfte dennoch, dass das anklagende Zitat aus dem Jahr 1879 stammt.²⁹ Bereits vor über 140 Jahren sorgte die Lehre von den Konkurrenzen somit für Unfrieden; reformiert oder modifiziert wurde sie bis heute nicht (zur Entwicklungsgeschichte s. § 4.B.II.2.d).³⁰ Zusammen mit einem Strafzumessungsmodell, das auf unterschiedlichen Abstraktionsstufen subjektive Wertungen klassiert, wirkt der gesamte Strafenfindungsvorgang – weiterhin – wie ein „Griff ins Dunkle“.³¹ (Aus-)Wege aus dieser selbstverschuldeten Unmündigkeit existieren bislang nicht.

Auch in einem bloßen „Problemaufriss“, der noch vor der vertieften Analyse die groben Linien der Kritik zeichnen soll, muss aufgrund der Vielzahl an dogmatischen und praktischen Baustellen weit ausgeholt werden, um die Themenfelder der Konkurrenzlehre (§ 1.A.I.), der Strafzumessungslehre (§ 1.A.II.) und die unheilvolle Wechselbeziehung der beiden zueinander (§ 1.A.III.) zu illustrieren, bevor auf den möglichen „Ausweg Einheitsstrafe“ (§ 1.B.) und den Aufbau der hierfür anzustellenden Überlegungen rekuriert werden kann (§ 1.C.).

1. Konkurrenzen als Unrechtstrukturgeber und Strafzumessungsanker?

Die Lehre von den Konkurrenzen soll das Instrument sein, um den Schuldspruch bei Vorliegen von echten Mehrfachverletzungen von Strafgesetzen zu konturieren. Sie wird allerdings bereits bei der Einfachverletzung aktiviert.

1. Bifurkationen bei Einfach- und Mehrfachverletzung von Strafgesetzen

Das Gesetz kennt den „Einfach“- und den „Mehrfachverletzer“ von Strafgesetzen, der letzte tritt in „echter“ und „unechter“ Ausprägung auf. Nach dem geltenden Recht wirkt sich diese Unterscheidung auf die Strafenbildung und die Strafzumessung aus.

a) Der „Einfachverletzer“ als (nahezu) reiner Fall des § 46 StGB

Verletzt der Täter durch seine konkrete Begehungsweise abschließend *ein* Strafgesetz, enthält der Schuldspruch auch nur diese eine Vorschrift. Die Bemessung der Höhe der Strafe richtet sich dann ausschließlich nach dem Regime des § 46 StGB.³² Mittels einer Abwägung der für und gegen den Täter sprechenden Umstände, § 46 Abs. 1 und 2 StGB, ist die angemessene Strafe aus diesem *einen* Strafraumen des verwirklichten Delikts zu bestimmen. Darauf ist das StGB zugeschnitten,³³ wenngleich die

²⁸ Franke, Einheitsstrafe, S. 51, 57: „Die Möglichkeiten der Rechtsprechung sind [...] ausgereizt“.

²⁹ von Buri, Einheit, S. 1.

³⁰ El-Ghazi, Konkurrenzlehre, S. 636, resümiert, dass sich auch weiterhin nichts ändern dürfte.

³¹ von Liszt, Aufsätze, S. 393; insoweit wären von Buri und von Liszt, die sich in Bezug auf die Reformbestrebungen der Marburger Schule nicht wohlgesonnen waren, wieder vereint; zu weiteren Nachweisen über Aussagen zu Zuständen der Strafzumessung Streng, Gerechtigkeit, S. 1 ff. Der Gegendrend des „Griffs ins Dunkle“ ist die zunehmend zu beobachtende Verwissenschaftlichung der Strafzumessung, so Streng, Sanktionen, Rn. 2.

³² Frister, AT, § 30 Rn. 1.

³³ BVerfG NJW 1981, 1433, 1434; MüKo-StGB⁴/von Heintschel-Heinegg, vor § 52 Rn. 8; TK-StGB/

Vorstellung des „Einfachverletzers“ nicht der Lebensrealität entspricht.³⁴ Der „Einfachverletzer“ spiegelt – will man penibel werden – nicht einmal die dogmatische Wirklichkeit wider: Terminologisch erscheint es nicht abwegig, vom „Einfach-erfüller“ zu sprechen, da Strafgesetze – deutete man sie als Sekundärnormen – nicht „gebrochen“, sondern vielmehr „verwirklicht“ werden.³⁵ „Verletzt“ (bzw. zuwidergehandelt) wird ausschließlich (gegen) die Primärnorm bzw. die Verhaltensnorm („Du sollst nicht töten!“).³⁶ Die einschlägige Sekundärnorm (z. B. § 212 StGB) wird bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale hingegen „erfüllt“.³⁷ Das Strafgesetz wäre nach dieser Lesart somit nicht das übertretene Gesetz, sondern nur jenes, das die Verurteilung wegen der Übertretung anordnet.³⁸ Da sich die „Gesetzesverletzung“ in Bezug auf das Strafrecht eingebürgert hat, soll hieran gleichwohl nicht gerüttelt werden.³⁹ Man kann jedenfalls davon sprechen, dass ein Täter, der sich strafbar gemacht hat, eine oder mehrere „Unrechtsverwirklichungen“ zu verantworten hat, sodass die *Unrechtsverwirklichung* als Oberbegriff für Strafgesetzverletzung/-erfüllung fungieren kann.

Bereits beim „Einfachverletzer“ kann es erforderlich werden, die Lehre von den Konkurrenzen i. w. S. heranzuziehen: Nach der überwiegenden Auffassung muss der konkurrenzrechtliche Handlungsbegriff – das „Atom“⁴⁰ der Lehre – in Stellung

Sternberg-Lieben/Bosch, vor § 52 Rn. 1; *LK-StGB/Rissing-van Saan*, vor § 52 Rn. 1; *MüKo-StGB⁴/von Heintschel-Heinegg*, vor § 52 ff. Rn. 8; *Murmann*, GK, § 31 Rn. 2; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 1242; *Schnarr*, Reform, S. 33.

³⁴ *Schoreit*, FS Rebmann, 443, 449; *Haft*, AT, S. 273; *Hilgendorf/Valerius*, AT, § 13 Rn. 1; *Gropp/Sinn*, AT, § 14 Rn. 2; *Kasiske*, AT, Rn. 315; *Geppert*, Jura 1982, 358, 359; *Patzak*, Konkurrenzverhältnisse, S. 40; auch nach außen entsteht dieser Eindruck gleichwohl häufiger, vgl. *Rönna/Wegner*, JuS 2021, 17.

³⁵ *Freund*, GA 2005, 321, 323; GA 1999, 509; *Wegscheider*, Konkurrenz, S. 1, spricht sogar auch von *Delikterfüllung*; hier erscheint jedoch *Deliktsverwirklichung* passender; *MüKo-StGB⁴/von Heintschel-Heinegg*, § 52 Rn. 3 schreibt die „Verletzung“ daher in Anführungszeichen.

³⁶ *Freund*, GA 2005, 321, 323; *Zoll*, FS Roxin I, S. 93 ff.; *Murmann*, GK, § 8 Rn. 6 ff.; *Matt/Renzikowski/Renzikowski*, Einl. Rn. 4.

³⁷ Das geht in der Sache auf die Normentheorie *Bindings* zurück (vgl. *Binding*, Normen). Die Trennung von Norm und Strafgesetz entspricht der von Delikt und Verbrechen: Delikt meint in diesem Sinne die Verletzung der Norm ohne Strafsanktion, Verbrechen ist das strafbare Delikt; dazu auch *Achenbach*, Schuldlehre, S. 27 f.; *Renzikowski*, ARSP 87 (2001), 110 ff.; dagegen *A. Merkel*, Lehre, § 3. *MüKo-StGB/Radtke* vor § 38 Rn. 1, sieht zudem die Funktion der Verhaltensnorm im Rechtsgüterschutz, die Funktion der Sanktionsnorm liege hingegen in der Bestimmung der Mittel zur Umsetzung des Rechtsgüterschutzes; *TK-StGB/Hecker*, vor § 1 Rn. 1 möchte zwischen „Verhaltensregeln“, die den Bürger und „Behandlungsregeln“, die den Staat adressieren, unterscheiden; vgl. auch die Nutzbarmachung bei *J. Heinrich*, Bestimmung, S. 40 ff.; einen guten Überblick bietet auch *Mädler*, Binnengliederung, S. 45 ff., der sich intensiv mit den Begriffen des Unrechtstatbestands, des Deliktstatbestands und der Unrechtsvertypung auseinandersetzt.

³⁸ *Binding*, Normen, Band I, S. 4, Z. 15–18.

³⁹ Terminologisch zutreffend *Schmidhäuser*, FS Dünnebieber, S. 412 ff.; *Fuchs*, Gesetzeskonkurrenz, S. 18 ff., spricht aus diesem Grund von Straftaten und „Gesetzeserfüllungen“; auch *R. Schmitt*, ZStW 75 (1963), 179, 180, stört sich an der Terminologie und hätte im StGB lieber ein „Zusammen-treffen mehrerer Straftaten“ eingefügt.

⁴⁰ *Lippold*, Dauerdelikt, S. 8; vgl. auch *El-Ghazi*, Konkurrenzlehre, S. 15: „Fundamentalparameter“; *Brähler*, Serienstraftaten, S. 38, und *TK-StGB/Sternberg-Lieben/Bosch*, vor § 52 Rn. 10:

gebracht werden, um Fälle in den Griff zu bekommen, in denen der Täter mehrfach auf den Körper eines anderen einschlägt, aber doch – normativ – nur eine Körperverletzung begeht (sog. iterative Begehung), sich der Täter bei der Verwirklichung des Unrechts zwar unterschiedlicher Begehungsarten bedient, die nach seiner Vorstellung jedoch nur einem identischen Ziel dienen (sog. sukzessive Tatbegehung) oder das Strafgesetz selbst pauschalierte Tatbestandsbeschreibungen enthält („Geheimdienstliche Tätigkeit“ nach § 99 StGB; „Handeltreiben“ nach § 29 BtMG, „Quälen“ nach § 225 Abs. 1 StGB), die begriffslogisch eine Vielheit an Einzelhandlungen zu einer Tatbestandsbegehung komprimieren (dazu § 5.B.IV.2.c.ee)).

Nicht einmal die Einfachverletzung kommt demnach ohne ein Verständnis davon aus, welche lebensweltlichen Vielheiten zu normativen Einheiten zusammengefasst werden können und zum Teil müssen. Fehlen hierbei Maß und Mitte, erfolgt die Unrechtsausschöpfung fehlerhaft, da entweder „doppelt“ oder „nicht ausschöpfend“ vorgegangen wird.

b) Der (echte und unechte) „Mehrfachverletzte“ als pathologischer Konkurrenzfall

Der „Mehrfachverletzte“ beschäftigt die Lehre von den Konkurrenzen weitaus intensiver und das lange bevor eine konkrete Strafe zugemessen werden kann.

Hat der Täter zwar mehrere Strafgesetze verletzt (respektive *erfüllt*, siehe oben) – liegen also mehrere Straftaten vor⁴¹ –, handelt es sich jedoch nicht um *selbstständige* Unrechtsverwirklichungen, so ist einhellige Auffassung, dass der

„Mindestbegriff“; Heinrich, AT, Rn. 1411: „Grundform“; Werle, Dauerdelikt, S. 25: „Grundgröße“; R. Schmitt, ZStW 75 (1963), 43, 45: „Rückgrat“.

⁴¹ Auch diese Formulierung beschwört einen Meinungsstreit herauf. Bei der Mehrfacherfüllung von Strafgesetzen durch eine Handlung wurde/wird zum Teil davon ausgegangen, dass auch nur ein Verbrechen gegeben sein (sog. Einheitstheorie; u. a. von Liszt, Handbuch, § 55 vor I.: „Verbrechen ist Handlung. [...] Liegt nur eine Handlung vor, so ist zweifellos nur ein Verbrechen gegeben“; ebenso von Hippel, Strafrecht II, § 36 VII 3; X 1; Baumgarten, FG von Frank, S. 188 ff.; ferner aus jüngerer Zeit Maurach/Gössel/Zipf/Laue, AT, § 54 Rn. 7 f.). Die sog. Mehrheitstheorie hingegen sieht auch bei Tateinheit das Vorliegen mehrerer Straftaten (u. a. Honig, Studien, S. 3; Binding, HB Strafrecht I; ferner aus jüngerer Zeit Geerds, Konkurrenz, S. 323 ff.; MüKo-StGB⁴/von Heintschel-Heinegg, § 52 Rn. 5; Wegscheider, Konkurrenz, S. 60; Jakobs, AT, 2/7/32 Rn. 12; HB-StR/Reinbacher, § 61 Rn. 4; Freund, AT, § 11 Rn. 49). Der Streitsatz (nach Höpfner) lautet, dass wer der Einheitstheorie nicht folge, wohl auch annehme, dass die Aussage „Ich habe einen Hengst. Ich habe einen Schimmel“ meine, dass man zwei Pferde besitze (nämlich einen Hengst, der ein Pferd ist und einen Schimmel, der auch ein Pferd ist); spöttisch hierzu Geerds, Konkurrenz, S. 325, Fn. 428: Obwohl der Schimmel [gemeint ist die Allegorie] hinke, schwanke „das arme Tier bereits seit über 50 Jahren durch die deutsche Strafrechtswissenschaft“; Puppe, Idealkonkurrenz, S. 33 ff., 124 (die sich zur Einheitstheorie bekennt) legt nachvollziehbar dar, dass beide Ansätze für sich besehen zutreffend sein können, je nachdem, ob man Strafgesetze intensional oder extensional verstehe, also eher auf die Beschreibung des Tatbestands oder die der Lebenshandlungen rekurriere. Wieder anders geht Geerds, Konkurrenz, S. 150 f., vor, indem er tatsächliche Akte, die gemeinsam lediglich eine Strafnorm verwirklichen, „Verbrechenseinheit“ nennt. Die gesamte Diskussion ist im Ergebnis unerheblich (so u. a. TK-StGB/Sternberg-Lieben/Bosch, § 52 Rn. 3, und auch MüKo-StGB⁵/El-Ghazi, § 52 Rn. 6) und zeigt lediglich auf, dass dem konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriff eine zu große Bedeutung beigemessen wird (dazu § 4 und § 5).

dominante Straftatbestand die übrigen im Wege der Gesetzeinheit (fortan: *unechte* Mehrfachverletzung von Strafgesetzen) verdrängt. Im Schuldspruch sieht es in diesen Fällen weiterhin so aus, als habe der Täter nur ein Strafgesetz verletzt. Auf Ebene der Strafzumessung führt das dazu, dass nur eine Strafe – wieder die aus dem *einen* dominanten Strafraumen – gefunden wird.⁴² Zugleich soll der Täter nicht für den Umstand privilegiert werden dürfen, neben dominantem Unrecht weiteres rezessives Unrecht verwirklicht zu haben. Der unechte Mehrfachverletzer kann daher härter bestraft werden als der Einfachverletzer, gerade weil er mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzt hat.⁴³ Ob es sinnvoll und „fair“ ist, diese unechte Form der Mehrfachverletzung nicht im Schuldspruch auszuweisen, obwohl sie sich effektiv auf die Strafhöhe auswirkt,⁴⁴ ist ein bekanntes Feld für Auseinandersetzungen (dazu § 5.B.III.4.).

Bei Vorliegen einer *echten* Mehrfachverletzung von Strafgesetzen (d.h. eine oder mehrere konkurrenzrechtliche Handlungen haben zu mindestens zwei *selbstständigen* Unrechtsverwirklichungen geführt) ist bei der Strafenbildung nach dem geltenden Recht – endlich – die „echte“ Lehre von den Konkurrenzen i. S. d. §§ 52 ff. StGB⁴⁵ zu beachten:

Verletzt der Täter mindestens zwei Strafgesetze und bleiben beide Unrechtsverwirklichungen selbstständig im Schuldspruch bestehen, muss vor (!) der Strafhöhenbestimmung geklärt werden, wie diese Mehrfachbegründung von Strafbarkeit strafzumessungsrechtlich behandelt werden soll. Das geltende Recht kennt hierfür zwei unterschiedliche Modi: Entweder konkurrieren die einschlägigen Strafraumen (Fall der Tateinheit i. S. d. § 52 StGB) oder es konkurrieren die gebildeten Strafen (Fall der Tatmehrheit, §§ 53, 54 StGB). Das bedeutet: Entweder setzt sich ein Strafraumen gegenüber den anderen durch und die übrigen Strafgesetzeverletzungen werden von diesem einen Strafraumen und der darin gebildeten Strafe absorbiert (Idealkonkurrenz), oder es muss für jede selbstständige Gesetzesverletzung eine ei-

⁴² Gleichwohl sollen auch die verdrängten Delikte nicht ganz verschütt gehen, sodass u. U. deren Strafuntergrenzen Bedeutung erlangen und auch Rechtsfolgen an die rezessiven Tatbestände geknüpft werden können sollen (dazu ausführlich § 5.B.III.4.).

⁴³ NK-StGB/*Puppe/Grosse-Wilde*, vor §§ 52–55 Rn. 4.

⁴⁴ Hierfür z. B. MüKo-StGB⁴/*von Heintschel-Heinegg*, vor § 52 Rn. 30; *Satzger*, JR 1999, 203, 204; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 52 Rn. 7; *von Hippel*, Strafrecht II, § 37 IX. 6; so i. E. auch *Geerds*, Konkurrenz, S. 167, wengleich mit der hier nicht verfolgten These, dass die zurücktretenden Strafnormen schon nicht verletzt seien; auch *Puppe*, Idealkonkurrenz, S. 355 und GA 1982, 143, 161 ff., lehnt die Ausweitung ab, allerdings um den Preis, dass anstelle von Subsidiarität und Konsumtion stets von Tateinheit ausgegangen werden müsse. Das wäre stimmig, wenn der Unterschied zwischen Gesetzeinheit und Tateinheit in den Rechtsfolgen marginalisiert ist, sofern sie sich also nur in Bezug auf die Ausgestaltung des Schuldspruchs unterscheiden. Liegt der Unterschied – wie hier – in der Pflicht zur Bildung eines Einheitsstrafrahmens, muss ein Streitentscheid erfolgen, der nicht der Maßgabe „im Zweifel Tateinheit“ folgen kann.

⁴⁵ Die Regelung ist mit § 73 a. F. StGB seit der Fassung des Strafgesetzbuchs von 1871 nahezu wortgleich. Durch das 2. StrRG vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975 S. 1 v. 07.01.1975) wurden die Regelungen in die §§ 52 ff. StGB verschoben. Nach der Aufhebung des § 43a StGB durch das BVerfG (NJW 2002, 1779) wurde die noch heute geltende Fassung etabliert (BGBl. I 2017 S. 872 v. 01.07.2017).

Sachverzeichnis

- Absptionsmethode 40, 98, 214 ff.
AE-StGB AT (1966) 256 ff.
ALR (Preußen) 203
Anarchie 30
Anders-Handeln-Können 29, 529 ff., 567
Angemessenheit (der Strafe) 7, 24, 32, 48 f., 57, 84, 95, 100, 111 ff., 226, 271, 497, 520, 586 ff., 602, 626, 698, 735, 787, 817, 826 f.
Antinomie (der Strafzwecke) 486 ff., 576 f.
Appell 29, 241
Asperationsmethode 40, 97, 217, 220
Asperationsstrafrahmen, Bildung 220
Atavismus 24
Atom 359, 430
Ausschöpfung (des Unrechts) 306 ff.
Ausschöpfungsgebot 185 ff., 290 ff., 443
Autonomie
– kommunikative 555
– der trichterlichen Entscheidung 792
Beamtenstatus 227, 809 ff.
Begriffsjurisprudenz 43
Benennungsjurisprudenz 311
Berufung 777
Bestimmtheitsgrundsatz 51 ff.
Bewährung 73, 136, 243, 263, 515, 600, 614 f., 738
Bewertungsrichtung 172, 182, 580, 585, 592, 593 ff., 604, 627, 630, 694, 698, 714, 818
Binarität 25, 146, 475, 698 ff.
Binnendifferenzierung 213, 234, 308, 348, 482, 485, 680, 797
CCC 201
Charakterschuld 33, 551
Cluster 93, 142, 178, 226, 302, 360 ff., 397 f., 430, 458, 653, 763
Dampfmaschine 77
Dauerdelikt 370, 405 ff., 416, 461 f.
Deliktsabsorption 123, 125, 247, 339
Deliktsschwere 108, 650 ff.
Deutscher Idealismus 489 ff., 507
Doppelverwertung 19, 110, 123, 130, 188 ff., 220, 290 ff., 342, 350, 397, 438, 459, 545, 570, 651 ff., 708, 797, 804
Durchschnittsfall 39, 107, 582, 589, 595, 636, 688, 692
„Eintopfstrafe“ 226
E (1922) 245 ff.
E (1925) 245 ff.
E (1927) 245 ff.
E (1933) 248 ff.
E (1934) 248 ff.
E (1936) 248 ff.
E (1962) 254 ff.
Einfachverletzer 7 ff.
Einheitsstrafenmodell
– DDR 272
– eigenes Konzept 95 ff., 565 ff., 631 ff.
– Jugendstrafrecht 273 ff.
– Österreich 268 ff.
– Schweiz 271 f.
Einstellungsverfügung 748
Einstiegsstelle (in den Strafrahmen) 117, 511, 632 ff. 682
Entscheidung zum Unrecht 162 ff., 531
Erfahrungswissen 55, 476, 535, 611
Erfolgsunrecht 149, 541 ff., 671
Erfolgsunwert 149, 160 ff., 537 ff., 650 ff., 696
Erziehungsgedanke 275 f.
Erziehungsmaßregel 276
Expression (der Strafe) 29, 498 ff.
Fairness 556, 622
Familienähnlichkeit 58, 171, 321, 358, 744, 746

- Feuerprobe 141, 164 f.
 Fortschreibungssparadigma 99 f., 108 ff.,
 471, 565, 568 ff., 631 ff., 646 ff., 702 ff.
 „Griff ins Dunkle“ 7, 56, 62, 524, 828
 Geldbuße 130, 799 ff., 802
 Gerechtigkeit 26, 46, 482 f.
 Gesamtstrafenbildung 128 ff.
 – fakultative 129
 – nachträgliche 132 ff.
 – nachträgliche (Einheitsstrafenbildung)
 107, 135 ff.
 – obligatorisch 129
 Gesamtvorsatz 384, 423 ff.
 Gesamtwürdigung/Gesamtschau 136, 234,
 582 ff., 594 f., 603 ff., 818
 Gesetzeseinheit 303 ff.
 – Konsumtion 328 ff.
 – mitbestrafte Begleittat 329
 – mitbestrafte Nachtat 331
 – mitbestrafte Vortat 331
 – Rechtsfolgen 338
 – Spezialität 312 ff.
 – Subsidiarität 320 ff.
 – Zweck 306 ff.
 Gesinnung 158, 266, 428, 545, 550 ff., 680,
 717
 Geständnis 540, 564, 571, 728, 732 ff.
 Glaubenssatz 67, 87, 265, 472, 485, 636,
 821
 Gleichbehandlung 49 ff., 96, 182, 203,
 211 ff., 520, 627, 736
 Gleichförmigkeit 55, 61, 82, 271, 471,
 482 ff., 601, 643, 688, 704
 Große Strafrechtskommission 250 ff.
 Handlungsbegriff 145 ff., 354 ff.
 – Nachrangigkeit 166
 – natürliche Handlung 375 ff.
 Handlungseinheit
 – Bewertungseinheit 418 ff.
 – Fortgesetzes Handlung/Forsetzungszusammenhang 423 ff.
 – iterativ 9, 155, 269, 388, 393, 461
 – natürliche 382 ff.
 – sukzessive 9, 388, 269, 393, 461
 – tatbestandliche/juristische/gesetzliche
 401 ff.
 – Verklammerung 335, 412 ff.
 Handlungsmehrheit 431 ff.
 Handlungsstrafrecht 32 ff.
 Handlungsunrecht 149, 541 ff., 672
 Handlungsunwert 149, 160 ff., 537 ff.,
 650 ff., 696
 Härteausgleich 136, 788
 Herstellungsmethode 40, 58, 62, 66 f., 89,
 91, 100, 117 f., 232, 626, 632 ff., 694, 702 ff.
 Hirnforschung 532 ff.
 Indizrekonstruktion 548 f., 662
 Innentendenz, überschießende 410 ff.
 Inselbeispiel 491
 Intuition 3, 44, 55, 90, 476, 634, 643
 Irrtum (über die Auswirkungen der Tat)
 669 ff., 679 f.
 Jugendstrafe 275 f.
 Juristischer Herkules 607
 Klarstellungsgebot 186 f., 197, 298, 310,
 316 ff., 326 f., 446
 Kognitionspflicht 743
 Kognitionspsychologie 44, 88
 Kollisionsregeln 12, 60, 127, 171, 288,
 290 ff., 800, 818
 Kombinationsstrafrahmen 41, 269, 297
 Kommunikation 498 ff.
 Komparative 541, 569 ff.
 Konkurrenzparameter 11, 147, 152 ff.,
 158 ff., 169, 171 ff., 297
 Körperbewegung 14, 19, 146 f., 169, 180,
 360 ff., 371 ff., 394, 462
 Kostentragungspflicht 760
 Kumulation 18, 97, 175, 179, 202, 226, 232,
 296, 467, 479, 770
 – der Fehler 40 ff.
 – der Körperbewegungen 360
 – des Unrechts 179
 – Methode/Prinzip 98, 184, 193, 204 ff.,
 424, 428, 739, 800 ff.
 – Summe 44, 85, 131, 135, 156, 197, 227,
 269
 – Verbot 43, 137, 224, 239
 Künstliche Intelligenz 826
 Lebensauffassung 145, 159, 384, 443
 Lebensführungsschuld 33, 379, 477, 572
 Lenkung (durch Strafe) 30

- Machtdemonstration 139
 Mathematisierung 42, 111, 472, 636 ff., 698
 Matrizen 68, 100 f., 118
 Mehrfachverletzer 9 ff.
 Mehrfachverwertungsverbot
 (siehe *Doppelverwertung*)
 Meta-Norm 297, 301
 Molekül 383, 430
 Moralisierung 29, 494, 526, 560
 Mystizismus 28
 Mythos 200
- Nachbegriff 166, 169, 358, 382
 Naturalismus/naturalistisch 14, 180, 360, 368, 373, 378, 393, 438, 455, 669
 Nebenstrafen/Nebenfolgen 131, 345
 Normalfall 39, 582, 591 ff., 658
 Normative Ansprechbarkeit 552 ff.
 Normgeltungsschaden 141, 143, 163, 499 ff., 538, 564
 Nulllinie 89, 591 ff., 700 ff.
- Ontologie 199, 206, 280, 453 ff.
 Organisationsdelikte 369 ff., 405 ff.
 – uneigentliche 429, 444
 Orientierungsfunktion (des Strafrahmens) 217, 523
- Perseveranz 2, 58, 64, 72, 282, 823
 Persönlichkeitsschuld 481; siehe auch *Charakterschuld*
 Polizeiflucht-Fälle 387 ff., 397 ff.
 „Post-Konkurrenzlehre“ 62
 Pragmatismus 176 ff.
 Praktik 90, 474, 688
 Prävention (General- und Spezialprävention); siehe *Strafzweckdebatte*
 Primat
 – der Handlung 12, 60, 196, 276, 348, 418, 467, 672
 – des Schuldausgleichs 579
 Prügel-Fall 174
 Punitivität 495 f., 508, 559, 622, 825
- Rangfolge 5, 513, 524, 629, 712, 817
 Rechenformel 19, 131
 Rechtsfolgenbifurkation 1, 4, 11, 23, 58, 60 ff., 96, 121 ff.
- Rechtsfrieden 514, 517 f.
 Rechtsgutdebatte 25 ff.
 Rechtsgüter, höchstpersönliche 174 f., 386 ff., 399
 Rechtsgüterschutz 49, 126, 307 f., 321, 343, 446, 450
 Rechtsgutsangriff 322 f., 326, 332, 463
 Rechtsgutsbeeinträchtigung 42, 51, 105, 124, 143, 149 ff., 154 ff., 166, 170, 174 f., 327, 365, 399, 416, 430, 495, 520, 534, 542, 618, 622, 652, 672, 678 f., 819
 Rechtsgutsidentität 306, 314, 332, 335 ff.
 Rechtskraft 134, 243, 252, 745, 762 ff., 766, 773, 777, 781 f.
 Referentenentwurf 66 ff.
 reformatio in peius 135, 239, 257
 Regelfall 39, 589
 Regelatbild 39, 187, 330, 660
 Reihenfolge 5, 11, 63, 71 f., 89 ff., 284, 286 ff., 524, 580, 600, 633, 703, 817 ff.
 Ressourcenschonung 3, 24, 188, 240, 730, 784, 825
 Retribution 488 ff., 498, 516, 622
 Revision 778
 Rezessivität (von Tatbestandsverwirklichungen) 309 ff., 339 ff.
 Reziprozität 80, 507, 521
 Rhetorik 45, 55, 64
 Richtigkeitskontrolle 783, 795, 797
 RStGB 205
- Sättigungseffekt 143
 Scharnierstück 6, 12, 108, 186, 822
 Schattendasein 13
 Schein-Rationalität 36, 40, 232, 711
 Schleier des Nichtwissens 46
 Schuldadäquanz 21, 299
 Schuldbegriff
 – „Anders-Handeln-Können“ 529
 – Charakterschuld/Persönlichkeitsschuld 551
 – Fainnessverstoß 556
 – Fortschreibungsparadigma 567 ff.
 – funktional 557
 – Gesinnungsschuld 550
 – normativ 529
 – normative Ansprechbarkeit 557
 – psychologisch 529
 – sozial 554

- Schuldgrundsatz 46 ff., 73 ff., 299 ff., 481, 520, 599, 616, 678, 731
- Schuldquantum 100 ff., 109 ff., 237, 632, 646 ff., 686 ff., 792 ff.
- Schuldrahmen 37 f., 106 ff., 481, 575 ff., 587 ff., 605 ff., 630 ff., 648 ff., 682 ff., 796
- Schuldschwereklausele 739
- Schuldpruchkonkurrenz 288, 303
- Schwereskala 100, 117, 471, 475, 567, 589 ff., 685 ff.
- Seewurf-Fall 173, 379 f.
- Serienstraftat 233, 282, 713, 768 ff.
- Sicherungsverwahrung 70, 262, 722, 806 ff.
- Skalierbarkeit 51, 498, 653 ff.
- Sozialkontrolle 26
- Sparsamkeitsprinzip 67, 70, 76 ff., 82, 285, 301, 396, 468
- Sperrwirkung
- des mildere Gesetzes 122 ff., 138, 247 ff., 259, 315, 341, 344
 - des privilegierenden Delikts 314
 - des Regeltatbilds 187
- Spielraumtheorie/Schuldrahmentheorie 37, 472, 575 ff.; siehe auch *Strafzumessungsmodelle*
- Staatsnotwendige Fiktion 532, 535
- Stabilisierung 76, 84
- der Normgeltung 504 f., 557, 558
 - der Lebensverhältnisse 112, 547, 604, 697
- Steigerungsbegriff 151, 561
- Steinwurf-Fall 13 ff., 173, 180, 360, 381
- Strafanwendungseinheit 289
- Strafanwendungsmehrheit 289
- Strafausspruch 12, 177, 198, 238, 259, 269, 300, 727, 776 ff., 784 ff., 806, 826
- Strafbefehlsverfahren 639, 726 ff., 825
- Strafe durch Verfahren 723 ff.
- Strafenkonkurrenz 42, 98, 124, 288
- Strafgrunddebatte 486 ff.
- Strafklageverbrauch 60, 369, 371, 410, 420, 426 f., 444, 752, 762 ff.
- Strafmaßverteidigung 775
- Strafniveau 234, 622, 712 f.
- Strafrabatt 20, 97, 133, 137, 143, 175, 184, 198, 226 f., 231, 233, 242, 459, 621, 734 f., 800
- Strafrahmenkonkurrenz 12, 40, 98, 122, 124, 288, 467
- Strafübel 18 ff., 25, 31, 175, 198 f., 233, 473, 500, 560, 635, 684, 723 f.
- Strafzumessungsanker 7 ff.
- Strafzumessungsmodelle 574 ff.
- Fortschreibungspadigma 631 ff.
 - Punktstrafe 607 ff.
 - Sentencing Guidelines 624 ff.
 - Sozialer Gestaltungsakt 610 ff.
 - Spielraum 575 ff., 630 ff.
 - Stellenwert 612 ff.
 - Tatproportionalität 617 ff.
 - verhältnismäßige Generalprävention 615 ff.
- Strafzumessungsschuld 148
- Strafzweckdebatte 92, 486 ff.
- absolute Theorien 488 ff.
 - expressive Theorien 498 ff.
 - relative Theorien 501 ff.
 - Vereinigungstheorien 512 ff.
- Stufenverhältnis 166, 322, 381
- Subsumtionsmehrheit 13, 286, 291, 348, 352, 398, 446, 449, 459, 644, 820
- Subsumtionstechnik 475
- Sühne 488 ff., 492
- Symbolik 27, 30
- Tatbegriff (prozessual) 742 ff.
- Tateinheit 11 ff., 191 ff., 352 ff., 799 ff.
- Täterstrafrecht 32, 228 ff.
- Tatmehrheit 11 ff., 196, 799 ff.
- (Teil-)Anfechtung 198
- (Teil-)Identität der Ausführungshandlungen 192 f., 222, 359 ff., 385 ff.
- Tabuisierung
- der Quantifizierung 481, 634 ff., 707
 - des Zweckdenkens 518
- Tadel 29, 492, 499 ff., 521, 597, 619, 805, 815
- Talionsprinzip 28, 488, 495, 501
- Tatbestandsbifurkation 279 ff., 300, 805
- Täterstrafrecht 32 ff., 228 ff.
- Tatprovokation 715 ff.
- Tatschuld 150, 343, 481, 538, 571 ff., 647 ff.
- Teilfreispruch 23 f., 270, 534, 747, 753, 755 ff., 789
- Tendenzmatrix 111 ff., 694 ff.
- Tendenzwert 477, 702
- Tenorierung 753 ff.
- Theorienbildung 16, 78 ff.

- Trugschlüsse 69, 208, 472 ff., 818, 821
 Typisierungskonzept 434 ff.
 Typizität 330, 334
 Typusbegriffe 146, 435 f., 699 ff.
- „Unrechtsverwandtschaft“ 15, 61, 180, 193, 353, 437 ff.
- Überlagerungsthese 165
- Umwertung 38, 100, 574, 598, 618 ff., 631, 638, 648 ff., 650, 822
- Unrecht
 – verschuldetes 148, 537 ff., 571 ff., 648 ff.
 – verwirklichtes 570 ff.
- Unrechtsausschöpfung 60, 139, 276, 295, 322, 325, 459, 818
- Unrechtsdivergenz 61, 139, 140 ff.
- Unrechtsmaxime 489 f.
- Unrechtsneutralität 150, 172
- Unrechtsstrukturierung 306 ff., 347 f., 459
- Unrechtsüberschneidung/-überlappung 191, 196 ff., 209
- Unrechtsverschmelzung 196, 303, 310, 312
- Unterwerfung 25, 31, 560, 728
- Verbrechensmenge, gleichartige 112, 767, 774 f.
- Verfahrensdauer, überlang 113, 116, 697, 713, 719 ff.
- Verfahrenseinstellung 750 ff.
- Vergeltung 26, 84, 275, 488 ff., 500 ff., 512 ff., 518 ff., 553, 558, 579, 601, 618, 622, 649, 718; siehe auch *Strafzweckdebatte*
- Verklebungen 17, 22, 44 ff., 181, 302, 361, 364, 378 ff., 422, 429, 442 ff., 465, 507, 632, 703, 819
- Verlustaversion 2, 58, 742
- Vernichtung 28
- Verschleifung 185, 222, 461, 472
- Verständigung 6, 628, 731 ff.
- Vor- und Nachtatverhalten 43, 100, 108, 112, 150, 167, 169 ff., 180, 207, 230, 349, 480, 539 f., 547 ff., 562 ff., 571 ff., 580, 596, 613, 647 ff., 662 ff., 734
- Vorhersehbarkeit 51 ff., 62, 483 f., 628, 633, 638, 665 ff., 689, 704, 826
- Vorrang
 – kraft Beschreibungsintensität 313
 – kraft Vollendungsdichte 320
 – kraft Vorgriffs 332
- Weggabelung 65 f., 71, 266, 279, 819
- Wille
 – aufgewendeter 546
 – einheitlicher 147, 161, 396
 – Freiheit des Willens 496 f., 530 ff.
 – rechtsfeindlicher 142
- „Zwischen“ 166 ff., 169 ff., 378 f., 819
- Zäsurwirkung 173, 175, 240 ff., 263, 370, 385, 394 ff., 406, 410, 461 ff.
- Zuchtmittel 274, 276
- Zusatzstrafe 243 f., 263 f., 269 ff., 277
- Zustandsdelikt 404, 408 f., 414